

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

## **Genehmigungsbescheid**

für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6 -137 mit einer Nennleistung von jeweils 3,60 MW, einer Nabenhöhe von 164,5 m und einem Rotordurchmesser von 137 m im Windenergiepark Dornbock

am Standort:

WEA 01	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28
WEA 02	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28

für die

der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Dr. Eberle-Platz 1  
In 01662 Meißen

Az: 66.17/4000/1.6.2-01/17  
vom  
05.07.2018

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>3</b>
1	Genehmigungsgegenstand	3
2	Umfang der Genehmigung	3
3	Antragsunterlagen	4
4	Einwendungen	4
5	Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
6	Erlöschen der Genehmigung	4
7	Kosten der Genehmigung	4
<b>II</b>	<b>Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
5	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	14
6	Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	14
7	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
8	Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	15
9	Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	17
10	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	19
11	Nebenbestimmungen der Landesstraßenbaubehörde	19
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	<b>19</b>
1	Antragsgegenstand	19
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	20
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	36
4	Entscheidung	47
5	Sofortige Vollziehung	47
6	Kosten	49
7	Anhörung	49
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	<b>49</b>
1	Allgemeine Hinweise	49
2	Baurechtliche Hinweise	49
3	Immissionsschutzrechtliche Hinweise	49
4	Naturschutzrechtliche Hinweise	50
5	Bodenschutzrechtliche Hinweise	50
6	Wasserrechtliche Hinweise	51
7	Abfallrechtliche Hinweise	51
8	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	54
9	Luftfahrtrechtliche Hinweise	54
10	Zuständigkeiten	54
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>55</b>

I

## Genehmigung nach § 4 BImSchG

### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) wird auf Antrag der

der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Dr. Eberle-Platz 11  
in 01662 Meißen

vom 02.03.2017, sowie den Ergänzungen letztmalig vom 28.09.2017 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen

2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6 -137 mit einer Nennleistung von jeweils 3,60 MW, einer Nabenhöhe von 164,5 m und einem Rotordurchmesser von 137 m

am Standort:

WEA 01	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28
WEA 02	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28

zu errichten und zu betreiben.

### 2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE3.6-137 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
01	GE 3.6-137	3.6 MW	164.5 m	137 m	2698889.2	5744608.8
02	GE 3.6-137	3.6 MW	164.5 m	137 m	2698855.1	5744144.0

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz - LuftVG

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### 3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### 4 Einwendungen

Die Einwendungen gegen Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit über diese nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen in diesem Genehmigungsbescheid stattgegeben wird. Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen selbst werden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Änderungen der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird, oder soweit sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

#### 6 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 02.07.2021 mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

#### 7 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Ziffer 2.2 und 4.1 erteilt.

#### Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

##### 1.1

Die Anlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten und in der Anlage I dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

##### 1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.3

Der Beginn der Bauarbeiten (einschließlich des Wegebbaus) ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Baubeginn – Anlage 4 schriftlich anzuzeigen:

- Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- Prüfenieur für Standsicherheit,
- Landesverwaltungsamt Referat Verkehrswesen Obere Luftfahrtbehörde.

Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

#### 1.4

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Fertigstellung – Anlage 5 schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise/Bescheinigungen enthalten:

- Bauleitererklärung/Fachbauleitererklärung,
- Unternehmererklärungen,
- Beton- und Gütenachweise,
- Korrosionsschutznachweis,
- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- Sachkundigenbescheinigung Blitzschutz.

#### 1.5

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW- konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Schlussabnahme zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

#### 1.6

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist ein Betriebstagebuch einzurichten. Es muss unter Angabe von Datum und Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen,
- Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz,
- Stillstände aus Gründen der Schattenwurfabschaltung,
- Stillstände aus naturschutzrechtlichen Gründen,
- Inspektionsergebnisse,
- Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen,
- sonstige Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

#### 1.7

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

1.8

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52 b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52 b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Ist der Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der 2 Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

1.10

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfassen.

## **2 Baurechtliche/ Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen**

### **2.1 Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (örtliche Anpassung) und der Bauüberwachung durch den zu beauftragenden Prüfer für Standsicherheit ergeben können (§ 71 Abs.3 Satz 1 BauO LSA).

### **2.2 Aufschiebende Bedingungen**

#### **2.2.1 Sicherungsmittel**

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

**635.100,00 Euro**

(sechshundertfünfunddreißigtausendeinhundert)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit der Bauausführung der Windenergieanlagen (Fundamentbau) darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

Hinweis:

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

## 2.2.2 Standsicherheit

Mit der Bauausführung des o.g. Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

## 2.3. Baurechtliche Auflagen

### 2.3.1

Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis gemäß § 80 Abs.1 BauO LSA vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenlagen der Anlagen (§ 71 Abs.7 BauO LSA) eingehalten sind. Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlagen ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

### 2.3.2

Der Standsicherheitsnachweis für die Windenergieanlagen sowie die Statik zur örtlichen Anpassung sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Entwurfsverfasser unterschrieben sein (§ 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen - BauVorIVO).

### 2.3.3

Bezug nehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 26.04.2017 ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Windenergieanlagen über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Jahren keinen Strom erzeugt haben oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Windenergieanlagen dauerhaft stillgelegt sind.

### 2.3.4

Das vorliegende Baugrundgutachten vom 25.07.2017 ist zu beachten. Vor Ausführung der Fundamente ist die Baugrubensohle der jeweiligen Anlagen durch einen Sachverständigen für Baugrund freizugeben. Die Freigaben sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüflingenieur für Standsicherheit mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (§§ 3 i. V. m. 12 BauO LSA).

### 2.3.5

Der Bauherr hat einen Bauleiter/Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung von Formular Baubeginn – Anlage 4 anzuzeigen.

## 2.4 Denkmalrechtliche Auflagen

### 2.4.1

Der Beginn und das Ende der Erdarbeiten sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Denkmalschutzbehörde, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9/10 in 06114 Halle (Saale) terminlich konkret und mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2.4.2

Die bauseitig bedingten Veränderungen an dem Kulturdenkmal sind baubegleitend fachgerecht zu dokumentieren.

Die fachgerechte Dokumentation muss Folgendes beinhalten:

- zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und die Veränderungen der Funde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden neuen Funde und deren Inventarisierung,
- restauratorische Konservierung,
- eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der baubegleitenden Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale.

#### 2.4.3

Die Kosten für die archäologische Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) durch den Verursacher bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen (vgl. OVG MD 2 L 292/08).

#### 2.4.4

Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o. g. Inhalten in zweifacher Ausfertigung der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

#### 2.4.5

Der Termin über den Beginn der Erdarbeiten ist mit dem LDA abzustimmen, um damit dem LDA zu ermöglichen, den Beginn und die Ausführung der Erdarbeiten in Augenschein zu nehmen, um ggf. archäologische Funde und Befunde zu bewerten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Mit der Durchführung einer Prospektion im Vorfeld der Baumaßnahme, hier konkret der Erdarbeiten, ließe sich der Dokumentationsbedarf und -umfang konkreter ermitteln.

### 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemeine Anforderungen

Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

#### 3.2 Immissionen durch Geräusche

##### 3.2.1 Begrenzung der Geräuschimmission

###### 3.2.1.1

Die Gesamtbelastung nach Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 Nr. 3.2.1 der TA Lärm im gesamten Einwirkungsbe-  
reich der Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte nach Ziffer 6 der TA Lärm führen.  
Die Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung nach Nr. 6.1 der TA Lärm betragen für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich der Anlagen:

IO	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Immissions- richtwert tags in dB(A)	Immissions- richtwert nachts in dB(A)
A	Drosa, Gramsdorfer Str. 123	MI	60	45
B	Drosa, Kleinpaschlebener Str. 99	MI	60	45
C	Borgesdorf, Neue Straße 9	MI	60	45
D	Gramsdorf, Straße des Friedens 30	MI	60	45
E	Bobbe, Kastanienallee 27	MI	60	45
F	Pobzig, Schulweg 3	WA	55	40
G	Drosa, Drosaer Gartenstraße 149	MI	60	45
H	Drosa, Drosaer Gartenstraße 142	MI	60	45



Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlagen, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Die genannten Immissionsorte ergeben sich aus der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6-137 am Standort Dornbock im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Bericht Nr. M160474-04 vom 10.07.2017 i.V.m. den Feststellungen der Gebietscharaktere durch die Städte Nienburg, Osternienburger Land und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (siehe Abschnitt IV Begründung Ziffer 3.3.1)

#### 3.2.1.2

Die von den Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6 - 137 ausgehenden Schallemissionen dürfen einen maximalen Schalleistungspegel von jeweils  $L_{w,A} = 106$  dB(A) (garantierter Schalleistungspegel) einschließlich einer Standardabweichung von  $\sigma_{LWA} = 1.84$  nicht überschreiten.

#### 3.2.1.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 3.2.1.4

Das Betriebsgeräusch der Anlage darf an den jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

#### 3.2.1.5

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblattes 1 der DIN 45680 in der aktuellen Fassung (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

#### 3.2.1.6

Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sollten diese Geräusche ton- oder impulshaltig im Sinne der TA Lärm sein, ist/sind die Windkraftanlage/n bis zur Reparatur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr abzuschalten.

### 3.2.2

Messung der Geräuschemissionen und -immissionen

#### 3.2.2.1

Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (entsprechend den Technischen Regeln für Windenergieanlagen – Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte der Fördergesellschaft Windenergie e.V.) eines anerkannten Sachverständigen nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die Schallemission der errichteten Anlagen die Vorgaben der dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose einhält.

#### 3.2.2.2

Sollten sich nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der unter Ziffer 3.2.1.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht auszuschließen ist oder die Festlegungen unter Ziffer 3.2.1.4 bis 3.2.1.6 nicht erfüllt werden, ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung prüfen zu lassen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte oder Festlegungen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm eingehalten bzw. erfüllt werden. Zur Ermittlung ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

#### 3.2.2.3

Der in Ziffer 3.2.1.3 festgelegte Schalleistungspegel ( $v = 10$  m/s) gilt als überschritten, wenn die Einhaltung des Schalleistungspegels unter Beachtung der einschlägigen Messvorschriften im Rahmen einer Messung nicht nachgewiesen werden kann.

#### 3.2.2.4

Die Messung ist frühestmöglich nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Spätestens 14 Tage nach der Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Kopie des Messauftrages vorzulegen.

### 3.3 Immissionen durch Schatten/Licht

#### 3.3.1

Die neu zu errichtende Windenergieanlage WEA 01 ist mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten. Diese ist unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IO B bis IO G unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr, ein 12 monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10. bis 30.09.)

Maßgeblich sind folgende Immissionsorte:

IO	Bezeichnung	Höhe über NN [m]	Ausrichtung Rezeptorfläche von Süd im Uhrzeigersinn	Neigung des Rezeptors
A	Drosa, Drosaer Gartenstraße 149	70,4	97°	90°
B	Drosa, Drosaer Gartenstraße 145	72,0	96°	90°
C	Drosa, Drosaer Gartenstraße 144 A	71,1	96°	90°
D	Drosa, Drosaer Gartenstraße 143 A	71,0	96°	90°
E	Drosa, Kleinpaschlebener Straße 142	71,2	Gewächshausmodus	90°
F	Drosa, Kleinpaschlebener Straße 99	72,1	Gewächshausmodus	90°
G	Drosa, Gramsdorfer Straße 123	66,5	Gewächshausmodus	90°
H	Drosa, Drosaer Gartenstraße 163	68,0	Gewächshausmodus	90°

#### 3.3.2

Die unter Ziffer 3.3.1 genannten Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschalteneinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

#### 3.3.3

Technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors sind zu registrieren.

#### 3.3.4

Die unter 3.3.2 und 3.3.3 festgelegten zu registrierenden Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 3.3.5

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.3.1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der summierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

#### 3.3.6

Der Einbau der Abschaltautomatik ist durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme der WEA 01 ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

#### 3.3.7

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch die Verwendung nicht reflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 vorzubeugen.

### 3.4 Eisabwurf

#### 3.4.1

Die Windenergieanlagen sind mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht, Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage entsprechend abzuschalten.

#### 3.4.2

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

### 3.5 Betriebseinstellung

#### 3.5.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlage durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

#### 3.5.2

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

#### 3.5.3

Auch bei einer Stilllegung ist die jeweilige Windenergieanlage gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

#### 3.5.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windenergieanlagen errichtet wurden.

#### 3.5.5

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind der Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

## 4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 4.1 Aufschiebende Bedingung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

**197.000,00 €**

**(einhundertsiebenundneunzigtausend Euro)**

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 77 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt.

Der/die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürgender haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit Abnahme der Kompensationsmaßnahmen nach Ablauf der Entwicklungspflege kann die Herausgabe der vollständigen Summe der Bürgschaft verlangt werden.

Die teilweise Herausgabe der Bürgschaft kann bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen förmlich abgenommen wurden.

#### **4.2 Auflagen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

a) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind gemäß Kapitel 12 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juli 2017, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2017 sowie 1.Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zum Landespflegerischen Begleitplan vom September 2017, folgende Maßnahmen durchzuführen:

##### **4.2.1**

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Kranstellflächen, Zuwegungen) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell-fachlicher Qualifikation durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

##### **4.2.2**

Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch der neu herzustellenden Zuwegungen und Kranstellplätze) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.-15.07.) vorzunehmen. Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

##### **4.2.3**

Die Windenergieanlagen sind zwischen dem 01.04. und dem 20.05. sowie dem 10.07. und dem 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang vorsorglich abzuschalten, wenn alle der folgenden Witterungsparameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe < 6,5 m/s,
- Temperatur in Nabenhöhe > 10°C,
- kein Niederschlag.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde kalenderjährlich jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres als Nachweis vorzulegen.

b) Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 12 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juli 2017, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2017 sowie 1.Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zum Landespflegerischen Begleitplan vom September 2017 (Seite 17 ff.) zwei Drittel der Maßnahmen M1 und M3 durchzuführen:

#### 4.2.4

Auf dem Flurstück 6 der Flur 25 in der Gemarkung Aken ist eine Teilfläche von 3.360 m<sup>2</sup> der insgesamt 5.040 m<sup>2</sup> großen Silofläche zu entsiegeln und das Rückbaumaterial vollständig von der Fläche zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten (Maßnahme M1).

#### 4.2.5

Auf dem Flurstück 1064 der Flur 4 in der Gemarkung Kleinpaschleben ist eine Teilfläche von 8.747 m<sup>2</sup> verbuschter aufgelassener Kleingärten zu einem Feldgehölz zu entwickeln (Maßnahme M3).

#### 4.2.6

Auf dem Flurstück 1064 der Flur 4 in der Gemarkung Kleinpaschleben sind auf einer Teilfläche von 5.800 m<sup>2</sup> aufgelassener Kleingärten sämtliche ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Fläche zu rekultivieren, eine Obstwiese durch Erhalt vorhandener und Neuanpflanzung von 17 Obstbäumen anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen.

Die Obstwiese ist in den ersten 5 Jahren 2- mal jährlich, ab dem 6. Jahr 1- mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu beräumen (Maßnahme M3).

#### 4.2.7

Die Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Auflage 4.2.6 sind spätestens 1 Jahr, die Pflanzmaßnahmen gemäß Auflage 4.2.6 spätestens 2 Jahre nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzuschließen. Der Abschluss ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

#### 4.2.8

Für die mit der Kompensationsmaßnahme gemäß Auflage 4.2.6 verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflagen 4.2.5 und 4.2.6. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden.

Danach sind die Kompensationsflächen gemäß Auflagen 4.2.5 und 4.2.6 bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

## 5 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

### 5.1

Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene schutzzielorientierte Brandschutzkonzept der GE Renewable Energy ist in allen Punkten umzusetzen. Änderungen sind nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle möglich.

### 5.2

Zur Erleichterung der Standortbestimmung bzw. Anfahrt zu den Windenergieanlagen sind die Anlagen mit einer Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem-Kennung (WEA-NIS) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2,5 m – 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu sehen ist.

#### Hinweis:

Sollte für die Windenergieanlagen keine WEA-NIS Kennung vorliegen, so sind in Absprache mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, hier das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR), eine geeignete und eindeutige Kennzeichnung festzulegen.

An dem Zugang der WEA sind an der Tür zum Turm deutlich sichtbar und dauerhaft befestigte erforderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage vorzuhalten.

### 5.3

An den Zugängen der WEA ist an der Tür zum Turm das graphische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen.

### 5.4

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen sind ständig von hohem Bewuchs frei zu halten. Auf eine extensive Begrünung ist zu achten.

### 5.5.

Für die Windenergieanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu fertigen. Der Feuerwehrplan dient der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Brand- und Gefahrenfall. Der Entwurf ist mit dem Amt für BKR abzustimmen. Nach Freigabe und Bestätigung durch das Amt für BKR ist der Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung so wie in digitaler Form der Brandschutzbehörde zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.

## 6 Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

### 6.1

Die vorhandenen Anbindungen an die Kreisstraße sind während der Nutzung als Baustellenzufahrt so zu unterhalten und gegebenenfalls auszubauen, dass keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie keine Schäden an der Kreisstraße entstehen. Die Kosten für diese Aufwendungen trägt der Erlaubnisnehmer.

### 6.2

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straße rechtswidrig verletzt werden, haftet der Erlaubnisnehmer.

### 6.3

Die Transporte sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellenausfahrten sind zu kennzeichnen. Entsprechende Maßnahmen sind beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen.

### 6.4

Verschmutzungen der Straße und Schäden, die im Zusammenhang der Baumaßnahme und den Transporten der Windenergieanlagen stehen, sind laufend zu beseitigen.

## 7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1

Für die Befestigung von Zuwegungen und der Aufstellfläche darf nur geeignetes und zulässiges Material verwendet werden; das aktuelle LAGA Merkblatt M 20 ist vollumfänglich anzuwenden. Die Eignung des eingebauten Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unaufgefordert vor dem Einbau durch Vorlage der entsprechenden Nachweise zu belegen.

## 8 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

### 8.1

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-26/2017 über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: TWR/BL-ST 10007-1 und TWR/BL-ST 10007-2,
- Name des Standortes,

- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski, oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN),
- Hindernisbefeuern (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben (Formular Anlage 7).

## 8.2

An jeder WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B.: aufgrund, der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

### Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (2.000 cd; hier nur bei Flügellängen mit einem maximalen Abstand von 50 Metern zwischen Anbringungsort und Flügelspitze); „FeuerW, rot“ (100 cd) oder „Feuer W, rot ES“ (100 cd) und Blattspitzenhindernisfeuer (10 cd).

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuernsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuernsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hinderungsbefeuernsebenen sind wie folgt anzubringen:

- In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Metern unterhalb von „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ eine Hindernisbefeuernsebene.  
Die Befeuernsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuernsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhaus einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- Überschreitet die Hindernisbefeuernsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuernsebenen im Abstand von 40 bis 45 Meter zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuernsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nummer 8.1.

Bei der Ausrüstung von WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Blinkfeuer der Feuer auf Windenergieanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Für das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.



### 8.3

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### 8.4

Änderungen zum Vorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-26/2017 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 8.5

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## 9 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

### 9.1 Planung der Ausführung

#### 9.1.1

Im Rahmen der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (vor Baudurchführung!) ist vom Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

#### 9.1.2

Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren (§ 8 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - i.V.m. § 3 Baustellenverordnung - BaustellV).

#### 9.1.3

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der BaustellV durchgeführt oder wird das Kriterium einer Vorkündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 8 ArbSchG i.V.m. § 2 BaustellV).

### 9.2 Bau- und Errichtung

#### 9.2.1

Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen (§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG).

#### 9.2.2

Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1).

#### 9.2.3

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- geeignete Abböschung von Erdwänden, so dass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden können (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. dem Anhang der ArbStättV zu § 3 Abs. 1, Pkt. 1.8).

#### 9.2.4

Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (§ 3a ArbStättV i.V.m. der ASR A3.4 Nr. 8 und der ASR A3.4/3 Nr. 7).

#### 9.2.5

Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können (§ 3 ArbStättV i.V.m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1).

#### 9.2.6

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen (§ 16 DGUV V38).

#### 9.2.7

Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der WEA (wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der WEA vor Betreten des Maschinenhauses) ist anzubringen (§ 3a ArbStättV i.V.m. der ASR A1.3).

#### 9.2.8

Vor Inbetriebnahme der WEA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung) (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

#### 9.2.9

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel (z. B. Fallschutzsystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

#### 9.2.10

Es ist sicherzustellen, dass während des Aufenthalts von Personen im Maschinenhaus stets ein sicher funktionsfähiges Rettungs- und Abseilgerät zur Verfügung steht.

#### 9.2.11

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die WEA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der WEA ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG).

#### 9.2.12

Die in der WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 14 Abs. 1 BetrSichV).

#### 9.2.13

Die Beschäftigten sind entsprechend der VDSI-Regel 1/2013 „Inhalte von Arbeitsschutzunterweisungen und Schulungen in der Windenergie“ zu unterweisen und zu schulen.

## 10 Nebenbestimmungen der Bundeswehr

### 10.1

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VII-055-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN ggf. Art und Kennzeichnung der WEA anzuzeigen.

### 10.2

Die Fertigstellungen der WEA sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach abgeschlossener Errichtung anzuzeigen.

## 11 Nebenbestimmungen der Landesstraßenbaubehörde

### 11.1

Vor dem beabsichtigten Ausbau der Anbindung ist die Genehmigung durch die Landesstraßenbaubehörde einzuholen. Der Genehmigungsantrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind ausführliche Projektunterlagen beizufügen, die detailliert Aufschluss über die bauliche Ausführung geben.

### IV Begründung

#### 1 Antragsgegenstand

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.03.2017 sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 28.09.2017) auf die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6-137 m mit einer Nennleistung von jeweils 3,60 MW, einer Nabenhöhe von 164,5 m und einem Rotordurchmesser von 137 m an den Standorten

WEA 01	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28
WEA 02	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28

beantragt.

Die Windenergieanlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,
- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitchregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

#### 2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

##### 2.1 Verfahren

Die Windenergieanlagen fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) und gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurde nach §§ 4 und 10 BImSchG beantragt. Die Antragstellerin hat sich freiwillig zur Durchführung einer UVP verpflichtet. Die Feststellung der UVP-Pflicht war Bestandteil der Unterlagen und ist seitens des Landkreises bestätigt worden.

Im Rahmen eines Vorgesprächs zu den zu erbringenden Antragsunterlagen am 09.01.2017 wurden Festlegungen zum Umfang der Antragsunterlagen getroffen. Das Vorgespräch erfolgte unter Mitwirkung der nachfolgend aufgeführten Fachbehörden:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld            Untere Immissionsschutzbehörde,  
   Untere Naturschutzbehörde,  
   Bauordnungsamt Sachgebiet Bauplanung/Denkmalenschutz,
- Landkreis Salzlandkreis            Untere Immissionsschutzbehörde,  
   Untere Naturschutzbehörde,
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Ergänzend zum Vorgespräch fand am 22.05.2017 ein Scoping-Termin im Landkreis Anhalt-Bitterfeld statt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde unter Berücksichtigung der letztmaligen Ergänzungen vom 28.09.2017 am 02.11.2017 bestätigt.

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung/Auslegung

Mit Vollständigkeit der Unterlagen wurden diese im Zeitraum vom 16. Februar 2018 bis einschließlich 15. März 2018 in der Stadt Nienburg(Saale), der Gemeinde Osternienburger Land und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgelegt.

Die Mitteilung über die Auslegung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 02/2018), auf der Internetseite des Landkreises und im Amtsblatt Ausgabe 02/2018 der Stadt Nienburg (Saale).

Es bestand an folgenden Standorten die Möglichkeit zur Einsichtnahme:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Gemeinde Osternienburger Land,
- Stadt Nienburg (Saale).

## 2.3 Einwendungen

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bis einschließlich 16. April 2018 konnte jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, Einwendungen schriftlich oder elektronisch erheben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden frist- und formgerecht durch die Windstrom Solsa GmbH, Mühlstraße 14 in 06406 Bernburg (Saale) und die OWI Bauträger GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen Einwendungen erhoben. Die Einwendungen bezogen sich sowohl auf materielles als auch auf formelles Recht.

Der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mögliche Erörterungstermin wurde am 24.04.2018 im Sitzungssaal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1 durchgeführt. Auf diesen Termin war bereits in der Bekanntmachung (Vgl. Ziffer 2.2) hingewiesen worden. Anlässlich des Erörterungstermins wurden mit den erschienenen Einwendern, den beteiligten Fachbehörden und der Antragstellerin mit seinem Sach- und Rechtsbeistand die Einwendungen eingehend erörtert.

Die Prüfung der Einwendungen wird wie folgt bewertet:

### *2.3.1 Inhalt und Prüfung der Einwendungen der OWI Bauträger GmbH & Co. KG*

#### *2.3.1.1*

##### *Inhalt*

Unser Unternehmen ist Eigentümerin des Flurstücks 104, Flur: 10 in der Gemarkung Drosa. Auf unserem Flurstück wird im bestehenden Windpark Drosa eine Windenergieanlage betrieben. Hierfür zahlt der Betrei-

ber des Windparks Drosa unserem Unternehmen eine an die Erträge des Windparks Drosa gekoppelte Nutzungsentschädigung. Durch den Zubau weiterer Windenergieanlagen in Drosa und die damit einhergehende Abschattung bestehender Windsenergieanlagen werden sich die Erträge des Windparks Drosa und damit auch die Einnahmen unseres Unternehmens erheblich verringern.

#### *Prüfung*

Es gibt kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Ausnutzung von Wind zur Erzeugung von Windenergie, dass ein Betreiber einer Windkraftanlage, die sich im Nachlauf zu einer anderen Windkraftanlage befindet, dem Betreiber einer vorgelagerten Windkraftanlage entgegenhalten könnte.

#### 2.3.1.2

##### *Inhalt*

Wir sehen durch die Errichtung der geplanten WEA eine Gefährdung der Standsicherheit der auf unserem Grundstück errichteten WEA sowie Gefahren durch Eisabwurf für unser Grundstück.

##### *Prüfung:*

Der Standsicherheitsnachweis ist als Bauvorlage in den Antragsunterlagen vorgelegt. Er beinhaltet die Darstellung der Statik der WEA. Ergänzend dazu liegt das Baugrundgutachten der GLU GmbH Jena vom 25.07.2017 vor. Wird eine Anlage in einem Gebiet mit schon vorhandenen WEA oder werden mehrere WEA in demselben Gebiet errichtet, ist außerdem die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standort-eignung erforderlich. Das Gutachten zur Standorteignung der Fluid Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 07.07.2017 ist Bestandteil der Unterlagen.

Die Anlagen verfügen über Eisansatzerkennungssysteme, die die WEA bei Eisansatz abschalten und damit einen ausreichenden Gefahrenschutz bieten.

#### 2.3.1.3

##### *Inhalt*

Weiterhin ist seitens unseres Unternehmens geplant, die auf unserem Grundstück errichtete WEA zu repowern und die bestehende WEA durch eine leistungsstärkere zu ersetzen. Der Zubau der geplanten WEA in Drosa und Dornbock wird ein Repowering insbesondere im Hinblick auf Schallschutz und Standsicherheit erheblich erschweren.

##### *Prüfung*

Das BImSchG schützt kein Recht auf zukünftige Errichtungs- und Emissionsmöglichkeiten durch die Änderung von Anlagen, den Anlagenbetrieb oder Anlagenerweiterungen.

#### 2.3.1.4

##### *Inhalt*

Wir rügen die nicht ordnungsgemäße durchgeführte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung.

Gemäß den Bekanntmachungstexten (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 09.02.2018) lagen die Antragsunterlagen am Sitz der Genehmigungsbehörde in Bitterfeld am Dienstag, Donnerstag und Freitag in der der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus. Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um die Sprechzeiten der Kreisverwaltung. Gemäß § 10 Abs.1 Satz 6 der 9. BImSchV ist Einsicht in den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4 b Abs. 3 während der Dienststunden zu gewähren. Die Einsichtnahme muss während der gesamten Dienststunden möglich sein, eine Beschränkung auf Sprechstunden oder auf eine sog. Kernzeit ist unzulässig (Jarras, BImSchG § 10 Rn.65, Czajka, in Feldhaus 9.BImSchV, § 10 Rn. 34 siehe auch VG Halle Urteil vom 28.08.2012 4 A 51/10 mit weiteren Nachweisen). Dienststunden werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Montag – Freitag geleistet. Die Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen für die WEA Dornbock und die WEA Drosa am Sitz der Genehmigungsbehörde wurde unzulässig um die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeit verkürzt.

##### *Prüfung*

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde die Unterlagen bei sich und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts auszulegen.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben lagen sowohl in der Kreisverwaltung, als auch in den Kommunen Osternienburger Land und Nienburg (Saale) aus. Damit wurde seitens der Genehmigungsbehörde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen des Vorhabens landkreisübergreifend sein können. In

der Nähe des Vorhabens wurden 2 Auslegungsstandorte zusätzlich zur Verfügung gestellt, die eine ortsnahe Einsichtnahme ermöglichten. Unabhängig davon, dass die Rechtsprechung bei weitem nicht von 36 – 40 Stunden ausgeht, sondern eine 16 stündige Auslegung ebenso ausreichend ist, wäre zu beachten, dass, wie dargestellt, an mehreren Standorten die Einsichtnahme möglich war. Insgesamt konnten die Unterlagen an 4 Tagen pro Woche und an zwei Tagen pro Woche bis 18:00 Uhr eingesehen werden. An allen 3 Standorten lagen die Unterlagen in Summe 57,5 Stunden pro Woche aus.

### 2.3.1.5

#### *Inhalt*

Nach § 10 Abs. 4 BImSchG ist in der Bekanntmachung u.a. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolge nach § 10 Abs. 3 Satz 5 hinzuweisen.

Nach § 10 Abs.3 Satz BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Texte der betreffenden Bekanntmachungen enthalten zwar jeweils einen Hinweis nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG. Diesem Hinweis fehlt jedoch der 2017 in die Vorschrift eingefügte Zusatz „für das Genehmigungsverfahren“.

Eine Umdeutung des fehlerhaften Hinweises im Sinne der neuen Rechtslage ist nicht möglich, da für die Auslegung des Hinweises allein auf die Sicht der Betroffenen (Anwohner, Nachbarn, Naturschutzverbände, Betreiber benachbarter WEA etc.) abzustellen ist.

Aus Sicht der Betroffenen hat die Genehmigungsbehörde dazu aufgefordert, Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist einzureichen und darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass der fehlerhafte Hinweis in der Bekanntmachung die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben – z.B. weil am Montag und am Mittwoch eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde gar nicht möglich war-, davon abhalten wird, Rechtsbehelfe gegen eine möglicherweise erteilte Genehmigung geltend zu machen.

Das steht nicht im Einklang mit dem Gesetz. Es handelt sich hierbei nicht um einen unerheblichen Bekanntmachungsfehler. Der Bekanntmachungsfehler führt vielmehr zu einem eklatanten Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschriften bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit UVP. Die möglichen Widerspruchsführer oder Kläger werden durch den fehlerhaften Hinweis in die Irre geführt und nehmen so von Rechtsbehelfen Abstand. Die neue Rechtslage bzgl. Präklusion wird in der Bekanntmachung völlig ignoriert und eine nicht mehr zulässige materielle Präklusion von nicht fristgerechten Einwendungen de facto wieder eingeführt.

Weiterhin würden betroffene Personen infolge des fehlerhaften Hinweises auch von der Erhebung von Einwendungen Abstand genommen haben, da aufgrund der suggerierten materiellen Präklusion bereits innerhalb der Einwendungsfrist sämtliche Antragsunterlagen intensiv geprüft und alle Einwendungen innerhalb kurzer Zeit erhoben werden mussten. Sofern die Betroffenen mit einem ordnungsgemäßen Hinweis Kenntnis davon erlangt hätten, dass weitere Einwendungen auch in einem Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden können, hätten sie vermutlich einzelne Einwendungen bereits im Verwaltungsverfahren erhoben. Der Hinweis, dass sämtliche Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden müssen, um eine materielle Präklusion zu vermeiden, dürfte angesichts des enormen Zeitaufwands bei der Prüfung der ausgelegten Unterlagen zahlreiche Betroffene von einer Einsichtnahme abgeschreckt haben. Auch aus diesem Grund wurde im Übrigen § 10 Abs. 3 Satz 5 im Jahr 2017 geändert.

#### *Prüfung*

Der Zusatz „für das Genehmigungsverfahren“ wurde eingeführt, um deutsches Recht an das EU-Recht anzupassen. Mit dieser Ergänzung hat der Rechtsgeber zugelassen, dass auch nach dem Genehmigungsverfahren, wenn kein Einwand erfolgte, Widerspruch und Klage zulässig sind.

Ohne den Zusatz wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Einwender möglichst frühzeitig seinen Anspruch auf Einwendung wahrnehmen kann. Wenn ein Nachbar sich durch das Vorhaben in seinen Rechten betroffen meint, wird er gewöhnlich auch ein Interesse daran haben, diese in einem möglichst frühzeitigen Stadium des Verfahrens geltend zu machen. Der Einwender wird in seinen Rechten nicht beschnitten.

Die Einwendung stellt weder einen Rechtsbehelf noch ein förmliches Rechtsmittel dar, da diese nur gegen eine getroffene Entscheidung eingelegt werden können.

Gerade daran fehlt es im Stadium des Anhörungsverfahrens. Sie eröffnet vielmehr nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 BImSchG die weitere Teilhabe am Genehmigungsverfahren, konkret den Anspruch auf Erörterung der Einwendungen (Formelle Präklusion).

Der Antragsteller wird sich bei Einwendungen zum Genehmigungsverfahren mit den Unterlagen umfangreich befassen. Die Unterlagen beinhalten die Informationen zum Genehmigungsverfahren.

Im Immissionsschutzrecht ist jedermann berechtigt, Einwendungen zu erheben. Eine Betroffenheit in einem Recht oder in einem rechtlichen Interesse ist nicht notwendig. Auch Verbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht die Einwendungsbefugnis zu.

Es ist nicht ersichtlich, dass der benannte Verfahrensfehler dazu führt, dass seitens der Einwender Abstand von der Einsichtnahme in die Unterlagen genommen wird. Es ist ebenso nicht ersichtlich, dass es durch die vorliegende Öffentliche Bekanntmachung zu Verletzungen des Rechts auf Einsichtnahme und des Rechts auf Erheben von Einwenden gekommen ist.

Zudem bleibt von der neuen Regelung die bereits nach geltendem Recht bestehende Berücksichtigungspflicht verspäteter Einwendungen auf Grund der Amtsermittlungspflicht der Behörde (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17.7.1980, 7 C 101/78, Rn. 30) unberührt.

Die Annahme, dass von Betroffenen aufgrund des fehlenden Zusatzes von einem Einwand abgesehen wurde, ist rein spekulativ. Die Auswertung zur Akteneinsichtnahme hat ergeben, dass keine weiteren Einsichtnahmen (mit Ausnahme der beiden genannten Einwender) vorgenommen wurden. Die Unterstellung, dass der Umfang der Antragsunterlagen davon abgehalten haben könnte, Einwendungen geltend zu machen, ist ebenso nicht haltbar, da dieser ohne Einsichtnahme gar nicht erkannt werden konnte.

#### 2.3.1.6

##### *Inhalt*

In den Bekanntmachungen hätte auf das Bestehen der UVP-Pflicht hingewiesen werden müssen. Durch den fehlenden Hinweis werden sich viele Betroffene der Bedeutung des Vorhabens nicht bewusst geworden sein.

##### *Prüfung*

Bezüglich des fehlenden Hinweises auf das Bestehen der UVP-Pflicht im Bekanntmachungstext ist anzumerken, dass dies unschädlich ist, denn diese Pflicht wurde erst mit der Änderung der 9. BImSchV am 08.12.2017 eingeführt. Gemäß der Übergangsvorschrift nach § 25 der 9. BImSchV ist festgelegt, dass für Vorhaben, deren Unterlagen vor dem 16.05.2017 eingereicht wurden, die Bestimmungen vor den Änderungen anzuwenden sind.

#### 2.3.1.7

##### *Inhalt*

In den Bekanntmachungen wurde teilweise bereits die ab dem 16.05.2017 geltende Gesetzeslage angewendet, z.B. durch die Festlegung einer Einwendungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist. Sofern die Gesetzeslage vor dem 16.05.2017 Anwendung finden sollte, ist die Bekanntmachung auch bezüglich der angegebenen Einwendungsfrist von einem Monat fehlerhaft. Richtig durfte die Einwendungsfrist nur 2 Wochen betragen. Auch diese fehlerhafte Angabe führt die Beteiligten in die Irre. Gilt die neue oder die alte Rechtslage? Sind Einwendungen die zwar innerhalb eines Monats aber erst nach zwei Wochen erhoben werden, präkludiert?

Die in der Bekanntmachung angegebene Einwendungsfrist endet am 15.04.2018, einem Sonntag. Richtig kann die Einwendungsfrist erst am 16.04.2018 enden, da eine Frist nach § 31 VwVfG i.V.m. §§ 187 f BGB nur an einem Werktag ablaufen kann. Auch hier liegt eine Beschränkung der Beteiligtenrechte vor.

##### *Prüfung*

Das Fristende fällt auf den Montag. Wobei anzumerken ist, dass sich der Einwender hier widerspricht, ausgehend von der von ihm genannten Auslegungsfrist von 2 Wochen. Die Behörde hat, wenn man seiner Argumentation folgt, einen längeren Zeitraum zugelassen, als sie hätte müssen.

### 2.3.1.8

#### *Inhalt*

In den Bekanntmachungen wurde teilweise bereits die ab dem 16.05.2017 gültige Gesetzeslage angewendet, z.B. durch die Festlegung der Einwendungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV statt wie nach vorheriger Fassung des § 12 der 9. BImSchV 2 Wochen. Insofern ist davon auszugehen, dass das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2 a erst nach dem 15.05.2017 eingeleitet wurde. Der Scoping –Termin lag nach unserer Kenntnis auch später.

Die Antragsunterlagen hätten dann aber nach § 20 UVPG auch im Internet-Portal zugänglich gemacht werden müssen. Eine solche Zugänglichmachung in einem Internet-Portal ist nicht erfolgt. Damit wurde ein weiterer großer Kreis von Betroffenen nicht beteiligt bzw. hat eine Vielzahl von Personen keine Einwendungen erhoben.

#### *Prüfung*

§ 74 UVPG regelt die Verfahrensweise für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 74 Abs. 2 sind Verfahren nach § 4 nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6-137 im Windpark Dornbock wurde am 02.03.2017 eingereicht. Beantragt wurde die Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Feststellung der UVP-Pflicht war Bestandteil der Unterlagen.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 09.01.2017 das Vorhaben vorgestellt. An der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld stattfindenden Beratung nahmen Vertreter der Unteren Immissionsschutz- und der Unteren Naturschutzbehörden des Salzlandkreises und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, sowie des Planungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Regionalplanung teil. Im Rahmen dieses ersten Vorgesprächs wurden Festlegungen zu Umfang und Anzahl der Antragsunterlagen getroffen. Das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurde damit vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Mit Datum vom 03.03.2017 sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Antragsunterlagen, die den Anforderungen nach § 6 UVPG entsprechen, eingegangen. Diese Unterlagen müssen nicht abschließend sein. Ergänzungen und Nachforderungen sind zulässig. Die Anwendung des UVPG in der alten Fassung trifft für dieses Vorhaben zu. Sowohl § 2 Ziffer 1 als auch § 2 Ziffer 2 treffen zu. Erforderlich wäre nur die Erfüllung eines Tatbestandes. Weiterhin war mit Eingang der Unterlagen die UVP-Pflicht festgestellt.

### 2.3.1.9

#### *Inhalt*

Die unter Ziffer 2.3.1.4 bis 2.3.1.8 genannten Verfahrensfehler sind sowohl einzeln für sich betrachtet als insbesondere auch in Summe Verfahrensfehler, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG nach ihrer Art und Schwere mit denen in § 4 Abs. 1 Nummer 1 und 2 UmwRG genannten Fällen (absolute Verfahrensfehler) vergleichbar sind. Gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG kann so ohne weiteres die Aufhebung der Genehmigung wegen dieser Verfahrensfehler verlangt werden bzw. darf u.E. eine Genehmigung wegen dieser Verfahrensfehler nicht erteilt werden.

Selbst wenn die Verfahrensfehler nicht unter § 4 Abs.1 UmwRG fallen sollten, kann gemäß § 46 VwVfG vermutet werden, dass sich die genannten Verfahrensfehler auf die Entscheidung in der Sache auswirken werden. Eine Widerlegung dieser Vermutung durch die Genehmigungsbehörde wird nicht gelingen. Die Genehmigungsbehörde müsste jede Möglichkeit ausschließen können, dass bei Beachtung der verletzten Verfahrensvorschriften keine andere Entscheidung ergangen wäre (BVerwG IV C43.83, NVwZ 1986, 556).

Durch die Halbierung der Auslegungsfrist, den fehlerhaften Hinweis auf eine nicht mehr zulässige materielle Präklusion, die fehlerhafte Einwendungsfrist, den fehlenden Hinweis auf die Feststellung der UVP-Pflicht, sowie die unterlassene Zugänglichmachung der Antragsunterlagen in einem Internet-Portal haben viele Betroffene von der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Erhebung von Einwendungen kein Ge-



brauch gemacht. Mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung und Auslegung hätten unzweifelhaft weitaus mehr Betroffene Einsicht in die Antragsunterlagen genommen und Einwendungen erhoben.

#### *Prüfung*

Es ist nicht ersichtlich, dass die vom Einwender aufgelisteten Verfahrensfehler dazu geführt haben, dass seitens der Betroffenen Abstand von der Einsichtnahme genommen wurde. Es ist ebenso nicht ersichtlich, dass es durch die vorliegende öffentliche Bekanntmachung zu Verletzungen des Rechts auf Einsichtnahme und der Rechts auf Erheben von Einwendungen gekommen ist.

Was unter dem Begriff des Verfahrensfehlers i.S. des § 4 Abs.1 Satz 1 UmwRG zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht näher geregelt. Allerdings zeigt der Wortlaut, dass der Gesetzgeber sehr wohl zwischen Verfahrensrechten und materiellem Umweltrecht differenzieren wollte und sich auch des Unterschieds offensichtlich bewusst war. Nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes kommen als relevante Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG n.F. „ebenso wie bei den Nr. 1 und 2 nur Verstöße gegen Verfahrensvorschriften in Betracht, mit denen der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen wird“ (BT-Drs.18/5927, S. 9). Weiter wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Verfahrensfehler können nach Nummer 3 nur dann zu einem Aufhebungsanspruch führen, wenn sie in ihrer Art und Schwere mit Verfahrensvorschriften nach Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbar sind. Dies ist etwa der Fall, wenn in einem Zulassungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben keine Unterlagen nach § 9 Abs. 1 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt worden sind, so dass es der Öffentlichkeit unmöglich ist, sich gemäß den gesetzlichen Gewährleistungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren.“

#### *2.3.1.10*

##### *Inhalt*

Weiterhin hätten Einwendungen bezüglich Artenschutz, insbesondere Aussagen von Anwohnern, Ornithologen und Naturschutzverbänden zu Brutvogelvorkommen im Plangebiet berücksichtigt werden müssen und würden in der Sache zu einer anderen Entscheidung führen. So liegen der Genehmigungsbehörde nur die Kartierungsergebnisse eines Gutachters bereits aus dem Jahr 2015 vor, welche seitens der Genehmigungsbehörde nicht verifiziert werden können. Es kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass sich in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bzgl. der Avifauna Änderungen ergeben haben. Insofern werden Hinweise von Anwohnern, Ornithologen oder Naturschutzverbänden zu aktuellen Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet zu einer anderen Entscheidung in der Sache führen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Untersuchungsgebiet mit 7 bis 11 Brutplätzen des Rotmilans, 5 Brutplätzen des Schwarzmilans, 2 Baumfalckenbrutplätzen, sowie Brutplatz von Rohrweihe und Waldohreule artenschutzrechtlich sehr stark vorbelastet ist und deshalb bereits kleinste diesbezügliche Hinweise die Entscheidung, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, beeinflussen werden.

#### *Prüfung*

Es wurde darauf hingewiesen, dass es die Kartierung nur aus dem Jahr 2015 gibt. Warum die Genehmigungsbehörde daraus nicht verifizieren können soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Einwender hat dies auch nicht weiter ausgeführt. Daten aus dem Jahr 2015 sind aktuell. Die Beurteilung im Genehmigungsverfahren soll auf Kartierungsdaten basieren, die nicht älter als 5 Jahre sind. Diese sind 3 Jahre alt. Es würden sich auch keine neuen Erkenntnisse ergeben, wenn Anwohner befragt würden, zumal die Möglichkeit sowohl für die Anwohner als auch für die Naturschutzverbände bestanden hat, Einwendungen zu erheben.

#### *2.3.1.11*

##### *Inhalt*

Die WEA 01, 02 sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. In den jeweiligen Schallprognosen der GICON GmbH wird der Schalleistungspegel mit 106 dB(A) lt. Herstellerangabe angegeben. Uns ist nicht bekannt, ob der WEA Typ bereits schallvermessen wurde. Sofern der WEA Typ nicht dreifach schallvermessen wurde, fehlt ein Sicherheitszuschlag auf den vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegel von 2 dB(A), so dass für die Zusatzbelastung mit einem Schalleistungspegel von 108 dB(A) gerechnet werden müsste.

#### *Prüfung*

Die GE 3.6 ist nicht vermessen. Die Angabe des Schalleistungspegels basiert auf Herstellerangaben. Zur Berechnung der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ist das in Sachsen-Anhalt gültige Verfahren zur Anwendung gekommen.

Das Berechnungsverfahren richtet sich nach den Hinweisen des Landesverwaltungsamtes zur schalltechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 30.10.2009. Danach werden keine pauschalen Unsicherheiten addiert, sondern die Prognoseunsicherheiten fließen in die Qualitätsbewertungen ein. In den Anhängen zur Schallimmissionsprognose sind die Unsicherheiten konkret aufgeführt. Der mit dem Richtwert zu vergleichende Pegel enthält die obere Vertrauensgrenze mit der erforderlichen statistischen Sicherheit von 90 %. Aus dem Schalleistungspegel wird der Beurteilungspegel und nachgeordnet die Prognosequalität ermittelt.

### 2.3.1.12

#### *Inhalt*

In dem Gutachten wird der Immissionsrichtwert für den Immissionsort C Borgesdorf mit 45 dB(A) angegeben. Der Immissionsort C liegt allerdings in einem allgemeinen Wohngebiet, so dass als Immissionsrichtwert 40 dB(A) anzusetzen sind. Der zulässige Immissionsrichtwert wird bereits durch die Vorbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten.

#### *Prüfung*

Die Bebauungsstruktur lässt noch die frühere Nutzung als klösterliches Vorwerk und später als staatliche Domäne erkennen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht mehr statt. Auf dem ehemaligen Domänenhof befindet sich eine Spedition. Die Spedition existiert seit mehr als 20 Jahren. Auf dem Grundstück der Spedition befinden sich eine größere Lkw-Garage und eine Freifläche auf der Auflieger abgestellt sind. Die Spedition verfügt über 11 Lkw, die flexibel zum Einsatz kommen. Zum Teil sind die Lkw mehrere Tage unterwegs, es gibt aber auch die Möglichkeit der täglichen An- und Abfahrt.

Die übrige Bebauung dient dem Wohnen. Die Bebauung ist gekennzeichnet durch Einfamilienhäuser mit Nebenglass (Stall/Scheune). An die Grundstücke grenzt unmittelbar Ackerland.

Mit Grundstücksgrößen von größtenteils mehr als 2000 m<sup>2</sup> besteht die Möglichkeit neben Flächen für Erholung auch Flächen für Kleintierhaltung und Flächenbewirtschaftung zur Selbstversorgung oder als Nebenwerb zu nutzen. Diese Möglichkeiten werden augenscheinlich genutzt (Geflügelausläufflächen, bebautes Gartenland).

Der Einschätzung, dass für den o.g. Immissionsort die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes heranzuziehen ist, wird aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht gefolgt. In der Abwägung werden die Einschätzungen von der Stadt Nienburg(Saale) und dem Salzlandkreis berücksichtigt.

Die maßgeblichen Immissionsorte in Borgesdorf sind bezüglich ihres Schutzcharakters einem Mischgebiet zuzuordnen.

Die über die Planungshoheit verfügende Kommune hat sich klar dahingehend positioniert, die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes festzulegen. Im rechtskräftigen FNP und bei weiteren Planungen findet sich dieser Schutzcharakter wieder. Es ist nicht ersichtlich, dass sich Änderungen des Gebietscharakters seit deren Festlegung ergeben haben. Es sind ausreichend Flächen vorhanden, die eine zukünftige mischgebietstypische Entwicklung ermöglichen. Kommune und Landkreis Anhalt-Bitterfeld betrachten den Ortsteil als Gesamtkomplex. Innerhalb der Ortschaft sollen keine verschiedenen Gebietscharaktere festgesetzt werden. Die Ortschaft weist eine eher homogene Struktur auf. Einer beabsichtigten geplanten Entwicklung als Mischgebiet stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass einer maßgeblichen Wohnbebauung an der Grenze zum Außenbereich eine verringerte Schutzwürdigkeit zuzusprechen ist.

Am maßgeblichen Immissionsort ist ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) einzuhalten. Die sichere Einhaltung sowohl der Vor- als auch der Gesamtbelastung ist gewährleistet.

### 2.3.1.13

#### *Inhalt*

In den Schallprognosen wird jeweils das alternative Verfahren der DIN ISO 9613-2 angewendet. Dieses Regelwerk der DIN ISO 9613-2 ist nach aktueller Rechtsprechung (z.B. VGH Mannheim B. v. 25.01.2018 – 10S 1681/2017; VG Düsseldorf B. v. 25.09.2017 28L3809/17 nicht mehr anwendbar.

Hierfür spricht neben dem Umstand, dass das Regelwerk selbst seinen Anwendungsbereich ausdrücklich auf bodennahe Schallquellen beschränkt, vor allem entscheidend, dass die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz LAI am 05.-06.09.2017 im Rahmen der Aktualisierung ihrer Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen nunmehr davon ausgeht, dass die Immissionsprog-

nose bei Windkraftanlagen nach dem sogenannten Interimsverfahren durchzuführen ist. (VGH Mannheim s.o.).

Die Schallprognosen sind daher fehlerhaft und führen bei Anwendung des Interimsverfahrens insbesondere bei den Immissionsorte C, G, H zu deutlichen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte. Bereits die Vorbelastungen führen jeweils zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes am Immissionsort C um ca. 3 dB(A). Auch an den Immissionsorten G und H werden die zulässigen Immissionsrichtwerte bei Anwendung des Interimsverfahrens bereits durch die Vorbelastung deutlich überschritten.

#### *Prüfung*

Entsprechend der Rundverfügung 14/2017 des Referates 402 des Landesverwaltungsamtes i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.11.2017 zur Geräuschprognose bei Windkraftanlagen kann eine bereits vorliegende Geräuschprognose verwendet werden, wenn für alle maßgeblichen Immissionsorte die nach TA Lärm prognostizierte Vor- und Zusatzbelastung mindestens 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt.

Für den Immissionsort C ist das Prüfergebnis unter Ziffer 2.3.1.12. ausführlich dargelegt. Die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte G, H werden ebenso einem Mischgebiet zugeordnet.

Die Drosaer Gartenstraße befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Drosa. Unmittelbar angrenzend befinden sich Ackerflächen. In nördlicher Richtung schließen sich die Anlagen der Drosaer Landwirtschaft e.G. und in südlicher Richtung die Anlagen der WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH an.

Die über die Planungshoheit verfügende Kommune hat sich klar dahingehend positioniert, die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes festzulegen. Im FNP der Gemeinde Drosa findet sich dieser Schutzcharakter wieder. Die Drosaer Gartenstraße ist im Zusammenhang mit der Umgebung zu beurteilen. So wird diese in 3 Richtungen von Flächen begrenzt, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen. In den angrenzenden Straßen (Kleinpaschlebener und Gramsdorfer Straße) befinden sich mehrere kleine und große Gewerbebetriebe.

Die Wohnbebauung befindet sich an der Grenze zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Daraus ergibt sich verminderter Schutzanspruch gegenüber privilegierten Außenbereichsvorhaben.

Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird in der Betrachtung der Vorbelastung der Immissionswert um mindestens 2.2 dB(A), in der Zusatzbelastung um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Eine Neuberechnung nach Interimsverfahren ist dementsprechend nicht erforderlich.

#### *2.3.1.14*

##### *Inhalt*

Die WEA 01 und 02 liegen außerhalb des für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der ehemaligen eigenständigen Gemeinde Drosa ausgewiesenen Sondergebietes Wind.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde nicht genehmigt, so dass das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet Wind die Möglichkeit der Errichtung von WEA außerhalb dieser Fläche ausschließt.

##### *Prüfung*

Der für die WEA 01 und 02 zur Rede stehende FNP wurde erstellt als die Gemeinde noch selbständig war und sich der FNP damit auch nur auf das damalige Gemeindegebiet, nicht den fusionierten Bereich bezieht.

Nach den sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) und Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur (REP- A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016 Beschluss Nr. 03/2016) befinden sich die Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben gemäß Ziel 1 Nr. III des STP Wind.

Von einer Ausschlusswirkung kann hier nicht ausgegangen werden, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen den beantragten Anlagen nicht entgegen.

Die Ablehnung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplanes ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht rechtskräftig.

### 2.3.1.15

#### *Inhalt*

Die Ausführungen des Antragstellers zur Beeinträchtigung des Baumfalken lassen nicht erkennen, dass der Antragsteller Raumnutzungsanalysen in Bezug auf die im Prüfbereich vorkommenden Brutpaare des Baumfalken durchgeführt hat.

Laut Übersichtskarte mit den Greifvogelvorkommen werden die laut Abstandsempfehlungen geforderten Abstände von WEA zu Rotmilanbrutplätzen von 1500 m eingehalten. Die Ergebnisse der Kartierungen für 2016, 2017 und 2018 lagen allerdings nicht aus oder noch nicht vor.

Bei der Vielzahl der im Untersuchungsgebiet und innerhalb des Prüfbereiches laut Abstandsempfehlungen vorkommenden Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätze ist u.E. eine umfassende Raumnutzungsanalyse zwingend erforderlich. Hierzu lassen sich in der UVS und den Ausführungen zur Avifauna keine Angaben finden.

#### *Prüfung*

Es wurde keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Raumnutzungsanalyse, wenn eine ausreichende Datengrundlage vorliegt, die eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes ermöglicht. Das ist im vorliegenden Fall gegeben.

Der Baumfalke brütet über viele Jahre in dem vorhandenen Bestandswindpark. Wie gerade gutachterlich ausgeführt wurde, werden die empfohlenen Mindestabstände von 4 Bestandsanlagen unterschritten, d.h. dadurch, dass der Baumfalke bei Unterschreitung dieser Mindestabstände über Jahre erfolgreich brütet, ist abzuleiten, dass für eine Neuanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang keine signifikante Erhöhung eines Tötungsverbotstatbestandes zu erwarten ist.

Bezüglich des Rotmilans/ Schwarzmilans wurden in der UVS die Ergebnisse aus Brut- und Rastvogelkartierung dargestellt. Daraus ist erkennbar, dass der Rotmilan seine Hauptnahrungsgebiete in Richtung Westen zur Saaleaue und in Richtung Süden in die umliegenden Ortschaften hat. Die Vorhabenfläche ist kein Hauptnahrungsgebiet und damit auch kein Überfluggebiet.

### 2.3.2 Inhalt und Prüfung des Einwands der Windstrom Solsa GmbH

#### *Inhalt*

In den Schallimmissionsprognosen der Fa. GICON wird unter Punkt 3 aufgeführt, dass als Berechnungsgrundlage die TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613- 2 („alternative Verfahren“) verwendet wird.

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt mit Beschluss vom 06.09.2017 die Anwendung des Interimsverfahrens (Hinweise zum Schallimmissionsschutz an Windenergieanlagen“). Am 15.-17.11.2017 nimmt die 89. Umweltministerkonferenz und Amtschefkonferenz das LAI-Hinweispapier ohne Änderung zur Kenntnis. Wir bitten Sie um Klärung, welche Berechnungsgrundlage („alternatives Verfahren“ oder „Interimsverfahren“ für die Erstellung der Schallimmissionsprognosen zu verwenden ist.

#### *Prüfung*

Entsprechend der Rundverfügung 14/2017 des Referates 402 des Landesverwaltungsamtes i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.11.2017 zur Geräuschprognose bei Windkraftanlagen kann eine bereits vorliegende Geräuschprognose verwendet werden, wenn für alle maßgeblichen Immissionsorte die nach TA Lärm prognostizierte Vor- und Zusatzbelastung mindestens 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt.

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird in der Betrachtung der Vorbelastung der Immissionswert um mindestens 2.2 dB(A), in der Zusatzbelastung um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Eine Neuberechnung nach Interimsverfahren ist dementsprechend nicht erforderlich.

## 2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV (§ 1 Abs.2 der 9.BImSchV).

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1 a der 9.BImSchV).

### 2.4.1 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV sind in einer zusammenfassenden Darstellung die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der UVS, der behördlichen Stellungnahme, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie den Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.02.2017 und 07/2017 der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Magdeburg,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.02.2017 und 07/2017 der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Magdeburg,
- Schlagopfermonitoring 2015 im Windpark Dornbock vom 29.05.2016 Dr. Hofmann,
- Umweltverträglichkeitsstudie vom 27.01.2017 und 07/2017 der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Magdeburg,
- Schallimmissionsprognose vom 20.02.2017 und 10.07.2017 der Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH,
- Schattenwurfprognose vom 17.02.2017 und 07.06.2017 der Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH,
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten vom 07.07.2017 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG.

#### 2.4.1.1 Darstellungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

##### Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

###### - Schallimmissionen

Mit dem Betrieb der Windenergieanlagen sind Schallimmissionen durch Betriebsgeräusche verbunden, die sich auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Gegenstand der schalltechnischen Untersuchungen waren die Auswirkungen auf den Menschen hinsichtlich des Schalls einschließlich einer differenzierten Betrachtung der zu erwartenden tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Die Abstände zur nächstgelegenen schützenswerten Bebauung betragen zwischen 1038 (Drosa) und 2000 Metern (Gramsdorf/Borgesdorf).

###### - Schattenwurf

Bei direkter Sonneneinstrahlung werfen die Windenergieanlagen Schatten, die aufgrund der Lage und Höhe der Anlagen je nach Tageszeit und Wetter bis zur Wohnbebauung (Drosa) reichen können. Besonders die durch die Drehbewegung des Rotors erzeugten periodischen Helligkeitsschwankungen können beeinträchtigend auf die menschliche Gesundheit wirken. Die Standorte der Anlagen sind in deutlichem Abstand zur Wohnbebauung geplant. Zur Vermeidung von Immissionen durch Schattenwurf ist für die WEA 01 die Ausrüstung der Anlage mit einem Abschaltmodul vorgesehen.

###### - Lichtreflexionen

An Windenergieanlagen können bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen auftreten, deren Intensität maßgeblich von der Oberfläche der Rotorblätter abhängig ist. Nach den Antragsunterlagen ist eine Beschichtung entsprechend RAL 7035 vorgesehen

###### - Eiswurf

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass sich an der Anlage anhaftende Eisstücke lösen bzw. durch die Drehbewegung des Rotors weggeschleudert werden. Hierdurch können Verletzungen hervorgerufen werden. Die Anlagen werden mit Eissensoren vom Typ Labkotec LID-3300IP ausgestattet, die dafür Sorge tragen sollen, dass die Anlage bei auftretendem Eisansatz zeitnah in den Rotorstillstand bzw. Trudelbetrieb

versetzt wird. Darüber hinaus werden im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern Hinweisschilder bezüglich der noch bestehenden Gefährdung aufgestellt.

- Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Konzentration von mehreren Anlagen, gekennzeichnet durch ihre auffällige Anlagenhöhe, die Drehbewegungen und die Hindernisbefahrung können Windenergieanlagen optisch bedrängend auf den Menschen wirken. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Entfernung der Anlagen zur Wohnbebauung, da diese entscheidend dafür ist, inwieweit das Sichtfeld von diesen Anlagen eingeschränkt wird.

- Verkehrsbelastung

Zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen wird es vorübergehend in der Bauphase kommen. In der Betriebsphase ist ausschließlich bei Wartungsarbeiten mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in geringem Umfang zu rechnen.

- Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Das Plangebiet zählt nicht zu den ausgewiesenen Erholungslandschaften, es ist stark landwirtschaftlich geprägt. Im südlichen Bereich befindet sich der Europaradweg R 1. Das Gebiet verfügt über eine geringe Erlebniswirksamkeit, lediglich ruhige Erholungsformen (z.B. Radfahren, Naherholung, Spazieren etc.) sind möglich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines aus 31 Windenergieanlagen bestehenden Windparks um 2 Anlagen. Der Bestandwindpark ist bislang weder in der Summe der vorhandenen Anlagen noch teilweise auf seine Umweltverträglichkeit geprüft worden. Damit unterliegt die Erweiterung des Bestandwindparks um 2 Anlagen gemäß § 3 b Abs. 3 Satz 1 UVPG erstmals der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Windparks sowie 5 weiterer im Salzlandkreis geplanter Anlagen und 1 weiteren Anlage der Vorhabenträgerin. Das heißt, die Umweltauswirkungen des Bestandwindparks sowie weiterer geplanter Anlagen sind als Vorbelastung bei der hier durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens (39 Windenergieanlagen) bildet die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom Juli 2017, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau in der Fassung der 1. Ergänzung vom 15.09.2017.

Im Ergebnis der UVS wird gutachterlich eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgeglichen werden können, zu erwarten sind. Das begründet sich in der Tatsache, dass im Rahmen der UVS der Windpark als Gesamtheit zu betrachten und bereits eine erhebliche Vorbelastung zu verzeichnen ist.

Für alle weiteren Schutzgüter werden gutachterlich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen erwartet, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Gemäß UVS traten bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten oder Unsicherheiten auf, wie z.B. fehlende Kenntnisse.

Der gutachterlichen Ermittlung der zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen sowie der Einschätzung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht mit Ausnahme des Teilschutzgutes Tiere gefolgt.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere verbleiben entgegen der gutachterlichen Einschätzung zur Art und Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen erhebliche Prognoseunsicherheiten. Diese können nicht beseitigt werden und schränken die Prüfbarkeit des Gesamtvorhabens auf seine Umweltverträglichkeit hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere objektiv ein.

c) Schutzgut Fläche und Boden

Anlagenbedingt kommt es durch die Versiegelung im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung und der Aufstellflächen (Anlagenfundament, befestigte Kranstellflächen) zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen

allgemeiner Bedeutung. Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einer Vollversiegelung von 346 m<sup>2</sup> pro Anlage und 2 x 1687 m<sup>2</sup> Kranstellfläche zu rechnen. Der Ausbau der Zuwegung nimmt ca. 4.154 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch. Die Böden besitzen eine hohe Bodenfunktionsbewertung gemäß Bodenfunktionsbewertungsmodell Land Sachsen-Anhalt.

#### d) Schutzgut Wasser

Die für den Windpark erforderlichen Bauarbeiten, die Versiegelung des Bodens und mögliche Leckagen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

In unmittelbarer Nähe zu den Anlagenstandorten gibt es keine Bereiche besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung oder hoher Empfindlichkeit.

Wassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert. In und an den Anlagen werden Vorkehrungen gegen unkontrolliert austretende wassergefährdende Betriebsstoffe vorgesehen. Im Falle einer Betriebsstörung werden Undichtigkeiten sofort erkannt und in einer Auffangwanne im Maschinenhaus mit ca. 920 l Rückhaltevermögen aufgefangen.

#### e) Schutzgut Klima und Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern. Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Relevant sind klimatische Ausgleichsfunktionen insbesondere im Hinblick auf benachbarte Luftbelastungsgebiete. Das Plangebiet ist dörflich geprägt, es bestehen gute Austauschverhältnisse mit der Umgebung.

Abgase in nennenswertem Umfang entstehen ausschließlich in der Bauphase durch den anfallenden Baustellenverkehr.

#### f) Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Das geplante Vorhaben wird das Landschaftsbild verändern. Die Windenergieanlagen werden durch ihre Gesamthöhe von jeweils 233 m aus vielen Ortsbereichen auch aus größerer Entfernung sichtbar sein. Die Auswirkungen sind in Anlehnung an NOHL für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (> 500 - 5.000 m) und für den Fernsichtbereich (> 5.000 - 10.000 m) untersucht worden.

##### *Nahbereich:*

Der Nahbereich ist geprägt durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, die durch wege- und straßenbegleitende Allees, Baumreihen, Hecken und Einzelgehölze gegliedert werden. Der Nahbereich wirkt aufgrund des weitgehenden Fehlens verschiedener Nutzungs- und Vegetationsstrukturen monoton. Innerhalb des Nahbereiches liegen erhebliche landschaftliche Vorbelastungen in Form bereits bestehender Windenergieanlagen vor.

##### *Mittelbereich:*

Der Mittelbereich ist aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit ähnlich strukturiert wie der Nahbereich. Die Gliederung erfolgt hier durch kleinflächige Gebüsche und kleine Wald- bzw. Gehölzflächen. Im Mittelbereich ist eine abwechslungsreichere Landschaft durch Grünlandbiotop, Gehölzreihen, Fließgewässer und das beginnende Laubwaldgebiet Diebziger Busch vorzufinden. Kleinere Ortschaften fügen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Als optische Störfaktoren sind die bestehenden Windenergieanlagen, die Kalkteiche bei Latdorf und landwirtschaftliche Betriebsanlagen zu nennen.

##### *Fernbereich:*

Der Fernbereich ist durch den Übergang zur Elbaue geprägt. Das Landschaftsbild ist deutlich strukturierter durch den Wechsel von Grünland, Gewässern und Gehölzen.

Es sind keine besonderen Sichtachsen auf denkmalpflegerisch bedeutsame und landschaftsprägende Baudenkmäler vorhanden.

#### g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Wirkraumes ist als archäologisches Flächendenkmal die Steinzeitlandschaft Latdorf zu nennen, welches eine überregionale Bedeutung besitzt. Dies ist bei den durchzuführenden Erdarbeiten zu berücksichtigen. Die besonders schützenswerte Kernzone befindet sich größtenteils außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, westlich und südwestlich des Windparks.

Sonstige Kultur- und Baudenkmale stellen u.a. Kirchen, Hofanlagen, Mühlen etc. in den umliegenden Ortschaften dar.

Der Sonderlandeplatz Drosa, als sonstiges Sachgut hat den Flugbetrieb eingestellt.

#### *2.4.1.2 Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter*

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

#### a) Schutzgut Mensch

##### - Schallimmissionen

Das im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Gutachten ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht plausibel und wird als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben unterschreitet die Irrelevanzgrenze nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm. Die Gesamtbelastung durch bestehende und geplante Anlage führt nicht zu Überschreitungen der Immissionswerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm. Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

##### - Infraschall

Im Hinblick auf Infraschall-Immissionen ist festzustellen, dass es sich hierbei um einen nicht hörbaren tiefrequenten Schall handelt. Windenergieanlagen können u.a. durch die An- und Umströmung der Rotorblätter, Maschinengeräusche oder Schwingungen von Anlagenteilen tieffrequente Geräusche/Infraschall hervorrufen. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung i.S. des BImSchG zu betrachten, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 – Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen (Entwurf) - überschritten werden. Bei den hier vorliegenden Abständen der WEA zur Wohnbebauung (> 1000 m) wird diese Schwelle nicht erreicht.

Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Insofern können auch bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch Infraschall auf das Schutzgut Gesundheit bei den hier vorhandenen Abständen nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

##### - Schattenwurf

Die Bewertung der Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf basiert auf den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 08.05.2002. Die genannten LAI-Hinweise enthalten die Vorgabe, dass Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht erheblich sind. Im vorliegenden Fall zeigt die, als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegende Schattenwurfprognose, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer kommen könnte. Die Anlagenbetreiberin wird insoweit eine Abschaltautomatik für die WEA 01 vorsehen müssen, die eine Einhaltung der zulässigen Immissionswerte sicherstellt. Unter diesem Aspekt können auch durch den Schattenwurf Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

##### - Lichtreflexionen

Mögliche bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen (Disco-Effekt) werden im vorliegenden Fall durch die beantragte Beschichtung der Oberfläche der Rotorblätter ausgeschlossen werden können. Die Antragsunterlagen sehen eine matte Beschichtung entsprechend RAL 7035 vor. Der Reflexionsgrad von Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Rotorblättern und Nabe wird mit 30 -60 Glanzeinheiten gemessen bei 60°



nach DIN ISO 2813 angegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch störende Reflexionen können damit sicher ausgeschlossen werden.

#### - Eiswurf

Eine Gefährdung von Personen, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten, durch Eiswurf von rotierenden Rotorblättern ist nach den von der Betreiberin vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitestgehend minimiert. Die Anlagen werden mit einem geeigneten Eiserkennungssystem ausgestattet, welches die Anlagen bei Eisansatz zeitnah abschaltet. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass sich Personen nur vorübergehend im Umfeld bewegen werden und somit eine Gefährdung anders als bei einem dauerhaften Aufenthalt deutlich geringer ist. Zur Minimierung des Restrisikos werden als Auflage zusätzlich entsprechende Hinweisschilder auf mögliche Gefährdungen durch Eiswurf gefordert. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte nicht erkennbar.

#### - Optisch bedrängende Wirkung

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung kann i.d.R. davon ausgegangen, dass bei Abständen zwischen Wohnhaus und WEA, die mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betragen, keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten des Wohnhauses ausgehen. Bei einem solchen Abstand treten die Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Im vorliegenden Fall beträgt die Gesamthöhe der Anlage jeweils 233 m, so dass ab einer Entfernung von ca. 700 m davon auszugehen ist, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Tatsächlich befinden sich die Anlagen in einem Abstand > 1000 m, so dass weder eine beherrschende Dominanz noch eine optisch bedrängende Wirkung erkennbar sind.

Auch eine umzingelnde Wirkung der Windenergieanlagen liegt nicht vor. Keine der betroffenen Ortsteile und Gemeinden wird insgesamt zu mehr als 180 ° von Windkraftanlagen umgeben.

#### - Verkehrsbelastung

Eine Belastung durch Verkehrslärm und Abgase wird sowohl innerhalb der Bauphase als auch bei der späteren Wartung/Reparatur entstehen. Es handelt sich hierbei um Auswirkungen, die, hinsichtlich der Bauphase, in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum stattfinden werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des Aspektes der vorübergehenden Auswirkungen ist nicht mit unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes menschliche Gesundheit zu rechnen. Im Hinblick auf die spätere Wartung bzw. Reparaturen der Anlagen werden die zu betrachtenden einzelnen Fahrbewegungen vernachlässigbar sein.

#### - Freizeit und Erholung

Auswirkungen auf die Erholung sind sowohl im Nah- als auch im Fernbereich der Anlagen zu erwarten. Zum einen wird die Landschaft mit Windenergieanlagen technisch überprägt, zum anderen sind im unmittelbaren Nahbereich Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten. Im vorliegenden Fall verdichten die beantragten Anlagen einen bestehenden Windpark. Davon ausgehend, dass bereits 31 Anlagen vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass durch die zusätzlichen Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion hervorgerufen wird. Eine bedeutende touristische- bzw. Erholungsfunktion besteht für das zur Rede stehende Gebiet nicht.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit unter dem Aspekt der Freizeit und Erholung/Tourismus ist nicht zu erwarten.

#### b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorliegende UVS stützt die Beschreibung des Teilschutzgutes Tiere sowie die Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen und Bewertung sowie deren Erheblichkeit auf die vom Vorhaben am stärksten betroffenen Artengruppe Vögel, speziell aus die windkraftsensiblen Groß- und Greifvogelarten.

Dazu erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zeitraum vom 24.03.2015 bis 10.07.2015 eine Brutvogelerfassung sowie im Zeitraum Juli 2015 bis April 2016 eine Erfassung der Zug- und Rastvögel innerhalb artspezifischer Prüfräume des Vorhabens. Die erfassten Brut- und Rastvogelaten wurden durch verfügbare Daten aus den Jahren 2012/13 ergänzt.

Die Ergebnisse der Brut- und Rastvogelerfassung sind aus naturschutzfachlicher Sicht transparent und plausibel.

Die ersten WEA im Windpark Kleinpaschleben-Dornbock wurden im Jahr 2002 errichtet. In den Folgejahren wurde der Windpark bis auf eine Anzahl von 31 WEA verdichtet. Zu Beginn der der UVS zugrunde liegenden avifaunistischen Erfassung waren bereits 31 WEA in Betrieb.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung repräsentieren damit die Brut- und Rastvogelausstattung mit der Vorbelastung von 31 WEA. Systematisch erhobene Daten zur Brut- und Rastvogelausstattung in den artspezifischen Prüfräumen sind für die Zeit vor Errichtung der ersten WEA im Windpark nicht verfügbar. Somit sind die Art und die Erheblichkeit der Vorbelastungen des Bestandwindparks (31 WEA) hinsichtlich des Teilschutzgutes Vögel nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ermittelbar.

Die vorliegende UVS geht hinsichtlich der Arten Rotmilan und Mäusebussard (evtl. auch Baumfalke) von erheblichen Beeinträchtigungen des Bestandwindpark aus, da jeweils mehrere Bestandsanlagen die in der LAG-VSW 2014 empfohlenen Mindestabstände zu den Brutplätzen vorgenannter Arten unterschreiten und damit Tötungsverbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründen können.

Da eine Datengrundlage zur Dichte und räumlichen Verteilung der o.g. windkraftsensiblen Brutvogelarten vor Errichtung der ersten Windenergieanlagen fehlen, ist die gutachterliche Einschätzung der Art und Erheblichkeit der Vorbelastung nicht verifizierbar und damit nicht hinreichend begründet. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Brutplätze im Nahbereich von WEA erst nach Errichtung der Anlagen eingerichtet wurden.

Dagegen kann der gutachterlichen Einschätzung, dass die Erweiterung des vorhandenen Windparks um 2 WEA auf der Basis der (nicht verifizierbaren) Vorbelastung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Großvogelarten führt, vollumfänglich gefolgt werden.

#### c) Schutzgut Fläche und Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch Verdichtung und Versiegelung der Böden.

Die Versiegelung beschränkt sich auf ca. 8.220 m<sup>2</sup> dauerhafter Neuversiegelung (Anlagenfundament, Zuwegung und Kranstellfläche). Von den Bodenveränderungen sind neben intensiv ackererbaulich genutzte Bereiche auch teilversiegelte und als Grünland/Grünweg verwendete Böden betroffen. Diese weisen weder besondere Naturnähe noch besonderes Biotopentwicklungspotenzial auf.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch möglicherweise auslaufende Schmierstoffe wird im Hinblick auf die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht erkannt. Entsprechend sind die Auswirkungen für den Boden von geringer Erheblichkeit.

#### d) Schutzgut Wasser

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist der relevante Wirkraum nur der unmittelbare Bereich um die geplanten Anlagenstandorte. Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte liegen keine Oberflächengewässer.

Möglichen Verunreinigungen durch Betriebs-/Schmiermittel wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bzw. nicht nachteilig angesehen.

#### e) Schutzgut Klima und Luft

Für das Gebiet bestehen aufgrund des vorhandenen Bebauungscharakters gute Austauschverhältnisse, die durch das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang beeinflusst werden. Abgase entstehen ausschließlich in der kurzen Bauphase. Es kann eingeschätzt werden, dass Klima und Luft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### f) Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Eine Beeinträchtigung ist durch die zusätzlichen Windenergieanlagen gegeben. Es handelt sich um Fremdkörper im Landschaftsbild. Der Gesetzgeber hat eine derartige Beeinträchtigung der Landschaft durch die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich zugelassen. In der Bewertung der Erheblichkeit ist u.a. zu berücksichtigen, ob es sich um eine schützenswerte Landschaft handelt, deren Wertigkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild eher hoch oder niedrig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gebiet mit nur geringer bis mittlerer Wertigkeit des Landschaftsbildes. Im Nahbereich der geplanten Anlagen (landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Vorbelastung durch bestehende Anlagen) sind die Auswirkungen des Vorhabens von mittlerer Erheblichkeit. Dennoch kommt es zu Veränderungen des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Insbesondere die Gesamthöhe der Anlagen verstärkt die technisch- infrastrukturelle Komponente. Die Anlagen sind weithin sichtbar. Besondere Sichtachsen auf denkmalpflegerische und landschaftsprägende Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes liegt unter Berücksichtigung dieser Ausführungen nicht vor.

#### g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Für das archäologische Flächendenkmal Steinzeitlandschaft Latdorf wird keine Veränderung in seiner Substanz hervorgerufen. Der überwiegende Teil des Flächendenkmals wird nicht durch die geplanten Anlagen berührt, so dass davon ausgegangen wird, dass das Flächendenkmal nicht beeinträchtigt wird. Mit der Einstellung des Flugbetriebs in Drosa bestehen keine weiteren Beeinträchtigungen für Sachgüter. Sonstige Kultur- und Baudenkmäler werden nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

#### **Gesamtbeurteilung:**

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen sind innerhalb des Vorranggebietes III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben geplant. Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, deren Erheblichkeitsstufen in der nach folgenden Tabelle den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dargestellt sind.

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>
Mensch, menschliche Gesundheit	mittlere Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittlere Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Luft, Klima	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen	geringe Erheblichkeit

Die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 a der 9.BImSchV führte zu dem Ergebnis, dass

#### **keine unzulässigen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

hervorgerufen werden. Die höchste Auswirkung ist auf der Stufe der mittleren Erheblichkeit angesiedelt.

#### 2.5 Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Bodenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Straßenverkehrsbehörde,
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement,
- Gesundheitsamt,

Landkreis Salzlandkreis

- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,

Gemeinde Osternienburger Land,  
Stadt Nienburg(Saale),

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,  
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 307 Verkehrswesen,  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,  
Landesamt für Verbraucherschutz  
Landesamt für Geologie und Bergbau,  
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,  
Deutscher Wetterdienst.

Folgende öffentlichen Versorgungsträger wurden beteiligt:

50 Hz Transmissions GmbH,  
Netzgesellschaft Köthen,  
MIDEWA GmbH,  
Abwasserzweckverband Aken,  
Deutsche Telekom.

Folgende anerkannten Verbände wurden beteiligt:

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,  
Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,  
Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,  
Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V..

### **3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1 )**

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1. und 1.4) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.3 und 1.6). Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen (NB 1.6) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

#### **3.2 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt III Nr. 2)**

##### **3.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die Errichtung baulicher Anlagen sind als Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB zu betrachten und unterliegen unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Osternienburger Land. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Im konkreten Fall bilden die betroffenen Grundstücke eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung und sind damit Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich).

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, da es der Nutzung der Windenergie dient und die ausreichende Erschließung gesichert ist sowie öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und der Betrieb der 2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6-137 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) konkretisiert und ergänzt.

In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – REP A-B-W - (in Kraft getreten nach Bekanntmachung in den Landkreisen am 24.12.2006) aufgestellt.

Die regionalplanerischen Festlegungen zu den Eignungsgebieten und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß Kapitel 5.7 des REP ABW sind gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2009 abwägungsfehlerhaft zustande gekommen und daher nicht bindend. Die übrigen Festlegungen des REP ABW werden hiervon jedoch nicht berührt und gelten fort.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4. Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA, Ziffer 3.4. Z 109). Hierfür sollen gemäß dem im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.4. Z 110 genannten Ziel der Raumordnung geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden.

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016. Der Plan ist zurzeit nicht bestandskräftig. Die neu zu errichtenden Windenergieanlagen liegen innerhalb des im Sachlichen Teilplan Wind unter Ziffer 3.1.2 Z 1 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. III „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“. Von daher kann festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

## Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Schreiben vom 31.05.2017 wurde das Gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Osternienburger Land erteilt.

### 3.2.2 Denkmalrecht

An den beantragten Standorten der Windenergieanlagen sind archäologische Kulturdenkmale bekannt. Es ist am Standort WEA 01 ein mittelalterlicher Siedlungsplatz. Am Standort WEA 02 befindet sich eine ur- und frühgeschichtliche Siedlung, die durch luftbildarchäologische Prospektion entdeckt wurde. Die Lage der archäologischen Kulturdenkmale ist auf beiliegender Karte (Anlage 7) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Denkmale sind Zeugen geschichtlicher und siedlungshistorischer Entwicklung. Siedlungen geben Aufschluss über Lebens- und Wirtschaftsweisen vergangener Kulturen. Gegebenenfalls geben sie auch Hinweise auf die Sozialstruktur menschlicher Gemeinschaften in früheren Zeiten.

Die archäologischen Kulturdenkmale dürfen als schützenswert eingestuft werden. Sie besitzen lokale Bedeutung, sind als selten einzustufen und haben als Dokument einen beachtlichen Wert. Die Kulturdenkmale müssen beide bei gegenwärtigem Kenntnisstand als einphasig eingestuft werden. Ihr Erhaltungszustand dürfte weitgehend ungestört sein.

Ihre Besonderheit als Denkmal ist gegeben, für das öffentliche Interesse besitzen sie beachtliche Bedeutung.

Entsprechend § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA unterliegen Veränderungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern der Genehmigungspflicht durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege führt die beabsichtigte Baumaßnahme zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale, die durch den Neubau der zwei WEA entstehen werden. Im vorliegenden Fall ist damit eine Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Auflagen sind darin begründet, dass infolge der Baumaßnahmen auftretende archäologische Funde und Befunde rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmälern bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substantiellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse für eine fachgerechte dokumentarische Erhaltung.

Nach fachlicher Aussage vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist die Komplexität des Siedlungsgefüges von überregionaler Bedeutung.

Die Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege sind rechtmäßig und belasten in zumutbarem, verhältnismäßigem Umfang.

Nach pflichtgemäßem Ermessen werden der Antragstellerin die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Sie ist Eigentümer und Veranlasser der Maßnahme und hat die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums lässt die Kostentragung in zumutbarem Umfang zu.

Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte ansonsten versagt werden müssen.

Die Zumutbarkeitsprüfung kann seitens des Landkreises nicht durchgeführt werden, da ihm die dazu notwendigen Kosten- und Aufwendungsangaben nicht vorliegen. Bei der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten wird auf den Beschluss vom OVG MD 2L292/08 vom 01.07.2010 verwiesen.

### 3.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3)

Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Begrenzung des Schallleistungspegels im Nennlastbetrieb auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung war die Vorbelastung durch die im Bestand vorhandenen 36 Windenergieanlagen zu berücksichtigen. In der Schallimmissionsprognose wurden außerdem die ebenfalls in Planung befindlichen 5 Windenergieanlagen der Windstrom Solsa GmbH berücksichtigt.

#### 3.3.1 Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA vom Typ GE 3.6-137 am Standort Dornbock der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 10.07.2017 (Bericht Nr. M 160474-04).

Für die Ermittlung der Schallimmission wurden die TA Lärm und die Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Stand 30.10.2009 herangezogen. Diesem Ansatz wird gefolgt.

Entsprechend der Rundverfügung 14/2017 des Referates 402 des Landesverwaltungsamtes i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.11.2017 zur Geräuschprognose bei Windkraftanlagen kann eine bereits vorliegende Geräuschprognose verwendet werden, wenn für alle maßgeblichen Immissionsorte die nach TA Lärm prognostizierte Vor- und Zusatzbelastung mindestens 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt.

Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird in der Betrachtung der Vorbelastung der Immissionswert um mindestens 2.2 dB(A), in der Zusatzbelastung um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Eine Neuberechnung nach Interimsverfahren ist dementsprechend nicht erforderlich.

In Tabelle 2 der o.g. Schallimmissionsprognose sind die maßgeblichen Immissionsorte und ihr entsprechender Schutzcharakter aufgeführt. Es wird dem Ansatz des Gutachters gefolgt, die Wohnbebauung sowohl in der Neuen Straße in Borgesdorf als auch in der Drosaer Gartenstraße in Drosa einem Mischgebiet zuzuordnen. Begründet wird dies wie folgt:

#### **Stadt Nienburg (Saale) – OT Borgesdorf**

##### *Beschreibung der Ortslage*

Die Bebauungsstruktur lässt noch die frühere Nutzung als klösterliches Vorwerk und später als staatliche Domäne erkennen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht mehr statt. Auf dem ehemaligen Domänenhof befindet sich eine Spedition. Die Spedition existiert seit mehr als 20 Jahren. Auf dem Grundstück der Spedition befinden sich eine größere Lkw-Garage und eine Freifläche auf der Auflieger abgestellt sind. Die Spedition verfügt über 11 Lkw, die flexibel zum Einsatz kommen. Zum Teil sind die Lkw mehrere Tage unterwegs, es gibt aber auch die Möglichkeit der täglichen An- und Abfahrt.

Die übrige Bebauung dient dem Wohnen. Die Bebauung ist gekennzeichnet durch Einfamilienhäuser mit Nebengelass (Stall/Scheune). An die Grundstücke grenzt unmittelbar Ackerland.

Mit Grundstücksgrößen von größtenteils mehr als 2000 m<sup>2</sup> besteht die Möglichkeit neben Flächen für Erholung auch Flächen für Kleintierhaltung und Flächenbewirtschaftung zur Selbstversorgung oder als Nebenwerb zu nutzen. Diese Möglichkeiten werden augenscheinlich genutzt (Geflügelausläufflächen, bebautes Gartenland).

##### *Einschätzung der Stadt Nienburg (Saale)*

Für die Ortschaft Borgesdorf gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das gesamte Dorf als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Die Stadt Nienburg hält in Ihrer Stellungnahme zum Vorhaben an den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes fest und klassifiziert die Ortsteile dementsprechend als Mischgebiete.

Für das derzeit durchgeführte Bauleitplanverfahren „Windpark Pobzig“ ist ebenso eine Einstufung als Mischgebiet erfolgt.

#### *Einschätzung des Salzlandkreises*

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich in einem Gebiet, für das kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Entsprechend Ziffer 6.6. Satz 2 der TA Lärm richtet sich die Zuordnung des Immissionsortes nach der Schutzwürdigkeit.

Nach Maßgabe der tatsächlichen baulichen Nutzung (Siedlungshäuser mit Nutzgärten und Kleintierhaltung) stellt sich der Bereich Neue Straße/Straße des Sozialismus wie ein faktisches Kleinsiedlungsgebiet i.S. von § 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar.

Die vorhandene Spedition ändert daran nichts. Mit einem Fuhrpark von 11 Sattelschleppern und den Betriebszeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr handelt es sich typischerweise um einen wesentlich störenden Gewerbebetrieb, der in bewohnten Gebieten grundsätzlich unzulässig ist.

Da es sich um keine mischgebietstypische Nutzung handelt und auch keine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe stattfindet, kann dieser einzelne Gewerbebetrieb kein Mischgebiet begründen. Es ist daher zu prüfen, ob eine Gemengelage i.S. von Nummer 6.7 der TA Lärm vorliegt.

Der maßgebliche Immissionsort Neue Straße 9 ist nicht den Geräuscheinwirkungen der Spedition ausgesetzt. Er befindet sich in einem Abstand von ca. 150 Metern, durch vorhandene Bebauung ist eine Abschirmung vorhanden und die Zu- und Abfahrt erfolgt nicht über die Neue Straße. Damit scheidet eine Zwischenwertbildung wegen Vorbelastung durch die Spedition aus.

Allerdings wird nach heute ständiger Rechtsprechung bei Immissionsorten an der Grenze zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein verminderter Schutzanspruch gegenüber privilegierten Außenbereichsvorhaben, zu denen auch Windkraftanlagen gehören, angenommen.

Im Ergebnis geht der Salzlandkreis davon aus, dass für den Nachtzeitraum unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein Zwischenwert von 43 dB(A) vorgeschlagen wird.

#### ***Entscheidung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld***

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat als Genehmigungsbehörde festzustellen, welche Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte zuzuordnen ist.

Dabei werden die Einschätzungen der Kommune und des Salzlandkreises berücksichtigt. Die Kommune verfügt über die Planungshoheit. Sie hat sich klar dahingehend positioniert, die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes festzulegen. Im rechtskräftigen FNP und bei weiteren Planungen findet sich dieser Schutzcharakter wieder. Es ist nicht ersichtlich, dass sich Änderungen des Gebietscharakters seit deren Festlegung ergeben haben. Es sind ausreichend Flächen vorhanden, die eine zukünftige mischgebietstypische Entwicklung ermöglichen.

Die Kommune betrachtet den Ortsteil als Gesamtkomplex. Innerhalb der Ortschaft sollen keine verschiedenen Gebietscharaktere festgesetzt werden.

Der Landkreis hat zu prüfen, ob die durch die Gemeinde beabsichtigte geplante Entwicklung möglich ist. Das ist hier der Fall. Der Landkreis folgt der Einschätzung der Kommune. Die Ortschaft weist eine eher homogene Struktur auf. Es ist nicht ersichtlich, dass hier verschiedene Gebietscharaktere aufeinander treffen. Insbesondere durch anderweitige Planungen hat die Gemeinde Ihren Standpunkt erhärtet.

In der Beurteilung des Schutzanspruches sollte eine einheitliche Herangehensweise abgesichert werden. Der Salzlandkreis hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass der maßgeblichen Wohnbebauung an der Grenze zum Außenbereich eine verringerte Schutzwürdigkeit zuzusprechen ist.

Die Wohnbebauung in der Neuen Straße der Gemeinde Nienburg OT Borgesdorf ist einem Mischgebiet zuzuordnen.



## **Gemeinde Osternienburger Land – OT Drosa**

### *Beschreibung der Ortslage*

Die Drosaer Gartenstraße befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Drosa. Unmittelbar angrenzend befinden sich Ackerflächen. In nördlicher Richtung schließen sich die Anlagen der Drosaer Landwirtschaft e.G. und in südlicher Richtung die Anlagen der WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH an.

### *Einschätzung der Stadt Osternienburger Land*

Die Gartenstraße in Drosa wurde in den 30-iger Jahren durch die „Sachsenlandsiedlungsgesellschaft“ als Mischgebiet entwickelt. Die damaligen Siedler erhielten Bauland mit günstiger Finanzierung und mussten sich verpflichten, im Nebenerwerb Ackerland zu bewirtschaften und Viehzucht zu betreiben. Der Zuordnung des Gutachters als Mischgebiet wird gefolgt.

### **Entscheidung Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat als Genehmigungsbehörde festzustellen, welche Schutzwürdigkeit den maßgeblichen Immissionsorten zuzuordnen ist.

Dabei werden die Einschätzungen der Kommune berücksichtigt.

Die Kommune verfügt über die Planungshoheit. Sie hat sich klar dahingehend positioniert, die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes festzulegen. Im rechtskräftigen FNP findet sich dieser Schutzcharakter wieder.

Die Drosaer Gartenstraße ist im Zusammenhang mit der Umgebung zu beurteilen. So wird diese in 3 Richtungen von Flächen begrenzt, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen. In den angrenzenden Straßen (Kleinpaschlebener und Gramsdorfer Straße) befinden sich mehrere kleine und große Gewerbebetriebe.

Die Wohnbebauung befindet sich an der Grenze zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch gegenüber privilegierten Außenbereichsvorhaben.

### *Bewertung*

Der eingereichten Schallimmissionsprognose vom 10.07.2017 folgend, ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, dass an den jeweils nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen (hier: erhebliche Belästigungen durch Geräusche) verursacht werden. Die Wohnbebauung in der Gartenstraße in der Gemeinde Osternienburger Land OT Drosa ist einem Mischgebiet zuzuordnen.

#### 3.3.1.1 Infraschall

WEA erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Messungen in den hier vorliegenden Abständen (> 1000 m) haben gezeigt, dass der Infraschall einer Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist. Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

#### 3.3.1.2 Messung /Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt.

#### 3.3.2 Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich belästigend anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch möglichen

che Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 oder mehr Minuten pro Tag beträgt („worst case“).

Nach der vorliegenden Schattenwurfanalyse vom 07.06.2017 kommt es zu Überschreitungen der maximal möglichen Beschattungsdauer durch die WEA 01 und WEA 02. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik in der WEA 01 vorzusehen (NB 3.3.1).

Schädliche Umwelteinwirkungen verursacht durch elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV sind nicht zu erwarten.

### 3.3.3. Eiswurf

Die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über Eissensoren dient der Verhinderung von Eiswurf. Diese ist die derzeit nach dem Stand der Technik beste verfügbare.

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisabfall und Eisabwurf zu unterscheiden.

Der Stillstand einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabfall zur Folge haben. Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis aus. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Der Betrieb einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis von den sich drehenden Rotorblättern herab.

Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt auf der einen Seite zu Energieverlusten durch Minderleistung und längere Standzeiten der vereisten WEA und zum anderen zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straße und Wege durch Eisabwurf.

### 3.3.4 Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG

Beim Betrieb der Anlagen entstehen diskontinuierlich Abfälle (ausgediente Betriebsstoffe).

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine der Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei dem vorliegenden Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### 3.3.5 Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG - Energie sparsam und effizient zu verwenden – haben sich dahingehend erübrigt, da es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus Windenergie handelt. Insofern wird das Gebot der Energieeffizienz nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### 3.3.6 Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 3.5.1 bis 3.5.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

### **3.4 Naturschutzrecht (Abschnitt III Nr. 4)**

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6-137 mit Nabenhöhen von 164,5 m auf dem Flurstück 28, Flur 13 in der Gemarkung Drosa in räumlicher Erweiterung eines bestehenden Windparks. Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens ist grundsätzlich gegeben. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleich- bzw. ersetzbar. Ferner befinden sich die Standorte der beantragten Windenergieanlagen innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen bzw. im Ausweisungsverfahren befindlichen Eignungsgebietes und der Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bereits im Ergebnis der Abwägung auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen worden.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 12 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um den Landschaftspflegerischen Begleitplan, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau, Stand Juli 2017, geändert durch die 1. Ergänzung vom 15.09.2017.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Juli 2017 sowie in der 1. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.09.2017 abgehandelt. Grundlage dafür bilden die Avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Vorhabengebiet Dornbock“, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom 19.05.2016 sowie das Schlagopfermonitoring 2015 Windpark Dornbock, erarbeitet von Dr. Thomas Hofmann, Kirchhau 50 in 06842 Dessau-Roßlau vom Mai 2016.

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und bilden die Grundlage der Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse und der verwendeten Daten.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogenen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben.

Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden insgesamt 2 komplexe Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, die umfänglich zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der hier beantragten 2 Windenergieanlagen und einer weiteren baugleichen Anlage im Windpark Dornbock (separates Genehmigungsverfahren) vorgesehen sind. Gemäß LBP, 1. Ergänzung vom 15.09.2017, S. 25 soll die Zuordnung der beiden Kompensationsmaßnahmen zu den 3 Windenergieanlagen jeweils zu gleichen Teilen erfolgen. Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes, teilweise innerhalb des Wirkraumes des Eingriffs sowie innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild. Konkret handelt es sich um den Rückbau und die Entsiegelung einer Siloanlage (M 1) und den Rückbau und die Entsiegelung einer Kleingartenanlage in Verbindung mit der Entwicklung eines Feldgehölzes und der Anlage einer Streuobstwiese (M 3).

Die Kompensationsmaßnahmen wurden in Text und Karte umfänglich und ausführungskonkret beschrieben. Defizite bestehen jedoch teilweise noch hinsichtlich des Unterhaltungs- und Pflegezeitraumes der Kompensationsmaßnahme M 3.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist gegeben.

Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Auflagen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Mit den unter Auflage 4.2 zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Gemäß LBP vom Juli 2017, S. 20 befinden sich die Vorhabenstandorte in östlicher Randlage des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Im Ergebnis einer Habitatsignalanalyse wurden ferner geeignete Habitatstrukturen im Eingriffsbereich nachgewiesen, die ein Vorkommen der Art nicht ausschließen lassen.

Gutachterlich wird eingeschätzt, dass die Vorhabenstandorte eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Feldhamster besitzen. Artsspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da bislang keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu überprüfen. Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes (Auflage 4.2.1) erforderlich.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Bereich der Mastfußstandorte und der Zuwegungen erfordert, die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb des Reproduktionszeitraumes dieser Arten durchzuführen. Zur Vermeidung der Auslösung nicht beabsichtigter Tötungsverbotstatbestände während der immobilen Reproduktionsphase bodenbrütender Vögel ist die Ansiedlung entsprechender Arten während der Bau(ruhe)zeit durch Vergrümnungsmaßnahmen aktiv zu verhindern (Auflage 4.2.2).

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte mit Zustimmung der Naturschutzbehörde nur überschlägig in Form einer Schlagopfersuche an 6 Bestandsanlagen des Windparks, da ein Gondelmonitoring an den

Bestandsanlagen nicht möglich war und eine terrestrische Detektorerfassung wenig zielführend erschien. Dem Antragsteller war frühzeitig bekannt, dass die Prognoseunsicherheiten hinsichtlich des Teilschutzgutes Fledermäuse in die Anordnung vorsorglicher Abschaltzeiten münden können.

Im Ergebnis des während des Frühjahrs- und Herbstzuges durchgeführten Schlagopfermonitorings wurden insgesamt 4 Schlagopfer der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus registriert. Nach Hochrechnung nach dem Brandenburgischen Windkrafteerlass wurden 2,2 bis 2,5 Fledermaus-Schlagopfer pro Jahr und Windenergieanlage ermittelt. Diese an Bestandsanlagen ermittelten vergleichsweise geringen Schlagopferzahlen lassen an sich auf ein geringes Tötungsrisiko schließen. Sie sind jedoch als alleinige Datengrundlage und ohne Kenntnis der Höhenaktivität der Fledermäuse in der Rotorenzone der beantragten Anlagen nicht geeignet und ausreichend, das betriebsbedingte Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen bzw. ein solches auszuschließen.

Ergänzend wurden für die Bewertung des Teilschutzgutes Fledermäuse Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 herangezogen, die der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom Juli 2017, S. 42 ff. zu entnehmen sind. Diese Untersuchungen umfassen Detektorkontrollen auf Transekten, Horchboxerfassungen, 2 Netzfänge und eine Quartiersuche im Großraum des vorhandenen Windparks. Im Ergebnis der Detektorkontrollen im Zeitraum 26.04.2012 - 08.10.2012 wurden 5 Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus) erfasst und Nachweise unbestimmter Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* mit Aktivitätsmaxima zur Frühjahrs- und Herbstzugzeit erbracht. Die Hochbox-Erfassung im gleichen Zeitraum mittels 3 Hochboxen ergab differenzierte Ergebnisse hinsichtlich der Flugaktivitäten der Fledermäuse, an 3 Terminen im August wurden hohe Flugaktivitäten registriert. Die beiden Netzfänge verliefen negativ. Im Ergebnis der Quartiersuche wird ein Wochenstubenquartier der Breitflügelfledermaus in Drosa und ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus in Gramsdorf vermutet.

Die 2012 durchgeführten Untersuchungen stehen nicht in konkretem Bezug zu dem hier beantragten Vorhaben. Die Daten liefern einen Überblick über im Gebiet vorkommende Fledermausarten sowie Anhaltspunkte über ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Dennoch können aus den Daten keine konkreten Rückschlüsse zum vorhabenbedingten qualitativen und quantitativen Gefährdungspotential der Fledermäuse gezogen werden.

Es verbleiben daher erhebliche Prognoseunsicherheiten, da eine Frequentierung der Individuen in Rotorhöhe vor Errichtung der beantragten Anlagen nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen besteht jedoch ein begründeter Verdacht, dass der Betrieb der hier beantragten Anlagen insbesondere während der Zugzeiten der Fledermäuse temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen kann, das das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten signifikant übersteigt.

Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der Windenergieanlagen während der Hauptaktivitätszeiträume der betroffenen und potentiell vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten anzuordnen (Auflage 4.2.3). Die beauftragten witterungsabhängigen Abschaltzeiten orientieren sich an den Verhaltensmustern der betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten und den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Entwurf), die die derzeit aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Problematik berücksichtigen.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde konnte für die im untersuchten Umfeld der Anlagenstandorte nachgewiesenen Brut-, Zug- und Rastvögel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden, das einen artenschutzrechtlichen Tötungsverbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründen würde.

Schwerpunktmäßig war im Rahmen der Prüfung zu ermitteln, ob die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für windkraftsensible Großvogelarten führt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die umfassende gutachterliche Argumentation im LBP, 1. Ergänzung vom 15.09.2017 in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Tötungsverbotstatbestände für betroffene Revierpaare der windkraftsensiblen Großvogelarten ausgewertet. Der gutachterlich transparenten Argumentation, die in einen fachlich hinrei-

chenden Ausschluss des Tötungsverbotstatbestandes betroffener windkraftsensibler Großvogelarten mündet, wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Maßnahmen M 1 und M 3 sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele erforderlich (Auflagen 4.2.4 bis 4.2.5).

Die Antragsunterlagen enthalten eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage 4.2.7 angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Kompensationsmaßnahmen (Auflage 4.2.7) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (Auflage 4.2.8) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Auflage 4.2.6) waren die Art der Bestandsbegründung, die jeweiligen Maßnahmenziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlagen und überschreitet diese nicht.

### **3.5 Brandschutz (Abschnitt III Nr. 5)**

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

### **3.6 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt III Nr. 6)**

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf auf Zeit oder Widerruf erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können für die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung verkehrsrechtliche Anordnungen treffen.

### **3.7 Luftfahrtrecht (Abschnitt III Nr. 8)**

Windenergieanlagen stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Anlagen dieser Art durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den Auflagen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 15 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ festgelegt.

Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Dies erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

### **3.8 Arbeitsschutz (Abschnitt III Nr. 9)**

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Windenergieanlagen weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen. Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 9 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4 Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Windenergieanlagen getroffen hat. Einer Genehmigung dieser Windenergieanlagen stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Abschnitt I Nr. 5).

#### 5 Sofortige Vollziehung

Die beantragte sofortige Vollziehung des genannten Genehmigungsbescheides wird wegen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber normierten pflichtgemäßen Ermessensausübung aus nachfolgenden Gründen angeordnet:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht ein besonderes öffentliches Interesse und ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Die Sicherung des Energiebedarfs liegt im Gemeinschaftsinteresse und stellt ein öffentliches Interesse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien besitzt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes hohe Priorität. Stromerzeugung aus Windkraft ist in Anbetracht der Energiewende ein maßgeblicher Pfeiler der deutschen Energieversorgung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige umweltverträgliche Energieerzeugung und erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers, das im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) zum Ausdruck gekommen ist.

Dies wird insbesondere durch § 1 Abs. 1 EEG 2017 formuliert, wobei gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 – 45 % erhöht werden soll. Hierdurch wird das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien an sich, aber auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll, deutlich. Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass die Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2017 zum unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss verpflichtet sind.

In § 1 Abs.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterstreicht der Gesetzgeber die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien zur Gewinnung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

Die aktuellen Energiekonzepte der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt sehen vor, eine kontinuierliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>- Emissionen zu erreichen. Umgesetzt werden soll dieses Vorhaben u.a. durch die Förderung und den Ausbau regenerativer Energien. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll nicht durch etwaige aufschiebende Wirkung unbegründeter Drittwidersprüche verzögert werden.

Ausgewiesene Vorranggebiete sollen nach den Maßgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft optimal ausgenutzt werden.

Es besteht außerdem ein besonderes berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Mit diesem Antrag soll gewährleistet werden, dass die Windenergieanlagen so schnell wie möglich ans Netz gebracht werden können und damit die Stromspeisung ohne Unterbrechungen und kosten-trächtige Verzögerungen erfolgen kann.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln Dritter ergibt sich weiter aus den erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die der Antragstellerin entstehen würden. Diese ergeben sich daraus, dass eine Verfahrensverzögerung dazu führen würde, dass das Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von ca. 8,6 Millionen Euro nicht planmäßig errichtet werden kann. Widersprüche während der Bauphase und damit verbundene Stillstandzeiten auf der Baustelle können zu hohen wirtschaftlichen Schäden führen.

Demgegenüber wiegt das Interesse (etwaiger) Widerspruchsführer deutlich geringer. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung dieser Rechtsbehelfe wäre der Antragstellerin gegenüber auch unbillig. Wesentlich für die Feststellung der Unbilligkeit ist nach Rechtsprechung zum einen, dass sich die gegen die dem Begünstigten erteilte Genehmigung gerichteten Rechtsbehelfe nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit als erfolglos erweisen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, wonach drittschützende Rechtsvorschriften verletzt sein könnten und ein Rechtsbehelf erfolgreich eingelegt werden könnte.

Im Genehmigungsverfahren werden die Voraussetzungen nach § 6 Abs.1 BImSchG hinreichend geprüft und für die Entscheidung nach dem BImSchG berücksichtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter, wie sie sich insbesondere aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 5 BImSchG ergeben, wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und werden durch Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung weitgehend sichergestellt. Dies gilt auch für weitere nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung.

Etwa geltend gemachte Verfahrensmängel könnten nur zum Erfolg eines Widerspruchs führen, wenn sie sich in der Sache auf ihre Entscheidung über die Genehmigung auswirken und wenn Widerspruchsführer in ihren eigenen Rechten verletzt wären. Weiterhin greifen geltend gemachte Verfahrensmängel nur insoweit, als auch materielle Rechtspositionen verletzt sind. Da dies vorliegend nicht erkennbar ist, würden etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

Das Interesse etwaiger Widerspruchsführer wiegt auch schon im Hinblick darauf geringer, dass wider Erwarten auftretende Rechtsverletzungen noch durch eine Modifikation des Anlagenbetriebes ausgeräumt werden können. Einem Widerspruchsführer entstünde - im Gegenzug zur Antragstellerin - kein irreversibler Schaden.

Sollten Rechtsverletzungen von etwaigen Widerspruchsführern wider Erwarten dazu führen, dass ein Rückbau der Windenergieanlage(n) erforderlich wäre, so ist dies durch eine entsprechende Rückbauschwierigkeit gewährleistet. Der Rückbau schließt die Beseitigung der im Rahmen der zulässigen Nutzung angelegten Wege, Kranstellflächen und Fundamente ein. Diese Verpflichtung wird auch von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin oder später übernehmenden Betriebsgesellschaft übernommen bzw. auf diese übertragen.

Auch aus diesen Gründen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung in jedem Fall.

## **6 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **7 Anhörung**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 03.05.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungs-



erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde per E- Mail am 15.06.2018 und 19.06.2018 genutzt. Die Äußerungen wurden teilweise berücksichtigt und eingearbeitet.

## V

### Hinweise

#### 1 Allgemeine Hinweise

##### 1.1

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen voll umfänglich erfüllt sind.

##### 1.2

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.

Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

#### 2 Baurechtliche/ Denkmalrechtliche Hinweise

##### 2.1

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

##### 2.2

Die Blitzschutzanlage unterliegt den Erst- und Wiederholungsprüfungen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO). Die Prüfungen durch Sachkundige und die Prüffristen nach dieser Verordnung sind einzuhalten.

##### 2.3

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist bereit, im Auftrage des Bauherren die fachgerechte Dokumentation gegen Kostenerstattung durchzuführen.

#### 3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

##### 3.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

##### 3.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

##### 3.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

##### 3.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

### 3.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

## 4 Naturschutzrechtliche Hinweise

Parallel zu den beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten ist die akustische Dauererfassung im Gondelbereich der errichteten Windenergieanlagen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten optimiert, ggf. auch verkürzt werden. Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondelbereich entscheiden, ist dieses während der ersten 3 Betriebsjahre der Windenergieanlagen jeweils vom 01.04. – 31.10. nach zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmender Methodik durchzuführen, und der Unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 31.12. in schriftlicher Form über die Ergebnisse zu berichten.

## 5 Bodenschutzrechtliche Hinweise

### 5.1

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Entsprechend dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ergibt sich für den Planungsbereich, dass hier die Bodenfunktionen aufgrund der Ertragsfähigkeit mit der Bewertungsstufe sehr gut ausgeprägt sind. Der Planungsbereich der WEA 01 befindet sich im südlichen Randbereich eines Gebietes, in dem seltene einzelne Bodenformen angetroffen werden können. Die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in den Antragunterlagen berücksichtigt.

Im Rahmen der Errichtung der WEA werden 8.820 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Hierbei kommt es teilweise zu einem kompletten Funktionsverlust. Dagegen werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 3 6.114 m<sup>2</sup> Boden entsiegelt und in naturnahe Zustände zurückgeführt, wobei die Bodenfunktionen wieder vollständig hergestellt werden.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die WEA sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und die Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

### 5.2

Sollten sich bei evtl. Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)).

## 6 Wasserrechtliche Hinweise

### 6.1

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich im Arbeitsgang (HBV-Anlagen), sie sind unter Beachtung der Wassergefährdungsklasse und Menge bei der Unteren Wasserbehörde nicht anzeigepflichtig.

### 6.2

Die Dichtheit der Anlagen ist ständig zu überwachen.

### 6.3

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

### 6.4

Bei einem Ölunfall ist sofort die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren.

### 6.5

Bei den Gründungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

## 7 Abfallrechtliche Hinweise

### 7.1 Hinweise zur Bau- bzw. Rückbauphase

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen sind voraussichtlich folgende, abfallrechtlich relevante Tätigkeiten durchzuführen:

- Erdaushub zur Baufeldfreimachung zum Rückbau WEA-Fundament, Aushubarbeiten zur Gründung der neuen WEA (Erdaushub),
- Verfüllung von Baugruben/Kabelgräben (Füllmaterial),
- Befestigung von Baustraßen, Aufstellflächen (Recyclingmaterialien, Schotter),
- Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Erdaushub, Kabelabfällen, (RC-)Schotter, Bauschutt bzw. weiteren Abfällen, die im Zuge der Errichtung der WEA anfallen (Verpackungsmaterialien, Gebinde von Betriebsstoffen etc.).

#### 7.1.1

Nach § 3 Absatz 4 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, alle seine, bei dem jeweiligen Vorhaben anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen.

#### 7.1.2

Nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) – sind die beim Bau der 2 neuen Windenergieanlagen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 7.1.3

Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV), aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit \* sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.

#### 7.1.4

Gefährliche Abfälle, wie z.B. Reste von Betriebsstoffen/-mitteln, müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV)). Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Bei Mengen < 20 t je Abfallart und einmaligem Anfall können diese auch über Sammelentsorgungsnachweise (siehe § 9 NachwV) an Entsorgungsfachunternehmen abgegeben werden.

#### 7.1.5

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten.

#### 7.1.6

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

#### 7.1.7

Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von organoleptisch nicht auffälligen mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen (WEA-Fundamente, Erdaushub zur Herstellung Baufreiheit o.ä.) und verwertet werden sollen, wird grundsätzlich auf die Technischen Regeln der LAGA, Merkblatt 20 verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

#### 7.1.8

Sollte zur Verfüllung von Baugruben, Kabelgräben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standort eigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde zulässig.

#### 7.1.9

Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster unter dem Sockelfundament, sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung der Baustraßen, Zuwegungen bzw. Kranstellflächen – sind die Zuordnungswerte Z 1.1 siehe Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

#### 7.1.10

Die bei der Montage anfallenden Verpackungsabfälle (ASN 15 01), soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH/Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH.

### 7.2 Spezifische Hinweise zur Abfallentsorgung in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten

#### 7.2.1

Alle in der Betriebsphase bzw. bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle (Abfälle aus der Handhabung von Schmierölen/-fetten, Getriebe-/Hydraulikölen – Verpackungen mit/ohne Anhaftungen, Reste von Betriebsstoffen etc.) sind nach Abfallschlüssel sortiert vom Abfallerzeuger gemäß § 7 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen / Einrichtungen zu entsorgen (verwerten/beseitigen) bzw. entsorgen zu lassen (zu den anfallenden Abfällen siehe auch Kap. 3 und 7 der Antragsunterlagen).

#### 7.2.2

Bei den in der Betriebsphase/ bei Wartungsarbeiten anfallenden Resten von Betriebsstoffen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle müssen nachweislich entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV). Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

### 7.2.3

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV sind dabei zu beachten.

### 7.2.4

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

## 7.3 Spezifische Hinweise zur Abfallentsorgung nach der Betriebsphase

In Kapitel 14 wird beschrieben, dass die Windenergieanlagen nach dem Erreichen der Nutzungsdauer zurückgebaut werden sollen. Dabei werden erneut Arbeiten ausgeführt, die abfallrechtliche Relevanz haben können:

- Erdaushub zur Baufeldfreimachung (Erdaushub);
- Rückbau der Windenergieanlage (Bauschutt, diverse Materialien);
- Teilweise Wiederverwendung von noch funktionsfähigen Bestandteilen, die keine Abfälle sind bzw. Entsorgung der rückgebauten WEA (Schrott, Elektroschrott, GFK-Abfälle (Rotorblätter), Reste von Betriebsstoffen (Kühlmittel, Schmierstoffe etc.))
- Rückbau von Zuwegungen / geschotterten Aufstellflächen (Bauschutt, Recycling-(RC-)Schotter
- Freilegung /Rückbau von nicht mehr benötigten Erdkabeln (Erdaushub, Kabelabfälle)
- Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Erdaushub, Kabelabfällen, (RC-)Schotter, Bauschutt bzw. weiteren Abfällen, die im Zuge des Rückbaues der WEA's anfallen (GFK-Abfälle, Reste von Betriebsstoffen/Aufsaug-/ Filtermaterialien etc.).

### 7.3.1

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

### 7.3.2

Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub / Baggergut, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA, Merkblatt 20 verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

### 7.3.3

Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standort eigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

#### 7.3.4

Nach § 8 der GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 7.3.5

Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 des AVV aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit \* sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.

#### 7.3.6

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. AVV und §§ 2, 3, 9 und 16 NachwV)

#### 7.3.7

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen (</= 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 NachwV auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden.

#### 7.3.8

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV sind dabei zu beachten.

#### 7.3.9

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

### **8 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

#### 8.1

Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet

### **9 Luftfahrtrechtliche Hinweise**

#### 9.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

#### 9.2

Diese Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

### **10 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG LSA,
- der Wasser - ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- den §§ 23,62 und 63 NatSchG LSA,
- den §§ 56,57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1,19 und 33 BetrSchG i.V.m BetrSichV.

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind derzeit folgende Behörden zuständig:

- **der Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt)  
als Untere Immissionsschutzbehörde,  
als Untere Wasserbehörde,  
als Untere Bodenschutzbehörde,  
als Untere Naturschutzbehörde,  
als Untere Abfallbehörde,  
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,  
als Straßenbaulastträger,  
als Straßenverkehrsbehörde,  
als Untere Bauaufsichtsbehörde,  
als Untere Denkmalschutzbehörde,
- **das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Straße 2; 06112 Halle/Saale  
als obere Luftfahrtbehörde,
- **das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**  
als obere Raumordnungsbehörde,
- **das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt** Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Ost, Kühnauer Straße 70; 06846 Dessau-Roßlau  
als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.
- **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
als Wehrbereichsverwaltung.

VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

im Auftrag

Rößler  
Amtsleiter

#### Anlagen:

Anlage 1	Antragsunterlagen	4 Seiten
Anlage 2	Rechtsquellen	3 Seiten
Anlage 3	Baustellenschild	1 Seite
Anlage 4	Formular Baubeginn	3 Seiten
Anlage 5	Formular Fertigstellung	1 Seite
Anlage 6	Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	1 Seite
Anlage 7	Lageplan der archäologischen Kulturdenkmale	1 Seite
Anlage 8	Kostenfestsetzungsbescheid	1 Seite

## Anlage 1 Antragsunterlagen

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6- 137 mit einer Nennleistung von 3,6 MW, einer Nabenhöhe von je 164,5 m und einem Rotordurchmesser von 137 m im Windpark Dornbock

	Seiten- anzahl
Deckblatt Antrag	1
Inhaltsverzeichnis	2
<b>Kapitel 1 – Allgemeine Angaben</b>	
1.1.Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2 Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG (Formular 1)	3
Anlage 1 zum Formular 1 - Auflistung der Flurstücke	1
Anlage 2 - Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	3
Anlage 3 - Antrag Bautechnische Nachweise	1
Anlage 4 - Vollmacht 1 des Antragstellers	1
Anlage 5 - Vollmacht 2 des Antragstellers	1
Anlage 6 - Auszug aus dem Handelsregister	4
1.3 Projektbeschreibung des Vorhabens	14
1.4 Karten und Pläne	
Topografischer Übersichtsplan M 1:25.000	1
Topografischer Übersichtsplan M 1:50.000 – Abstände zu Straßen und Leitungen	1
Topografischer Übersichtsplan M 1:15.000 – Anschluss an öffentliche Wege	1
Übersichtsplan M 1:5.000 Auszug aus dem Kataster	1
<b>Kapitel 2 - Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
Technische Beschreibung und Daten	13
Schalleistung	10
Funktionsprinzip	3
Vermeidung von Schattenwurf	9
Blitzschutzsystem	12
Konfiguration Flughindernisbefeuersystem und Tageskennzeichnung	8
Spezifikationen für Zuwegungen und Kranstellflächen	68
Herstellungs-und Rohbaukosten	10
<b>Kapitel 3 – Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe</b>	
Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	3
Stoffidentifikationen (Formular 3.2)	3
Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	3
Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	3
Betriebs- und Schmierstoffliste	3
Sicherheitsdatenblätter	264
<b>Kapitel 4 - Emissionen/Immissionen</b>	
Emissionsquellen, Geräusche Formular 4.2	1
Schallimmissionsprognose Bericht Nr.:M160474-02 vom 20.02.2017 – Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH	45
Schattenwurfprognose Bericht Nr.:N160474-02 vom 17.02.2017 – Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH	26
<b>Kapitel 5 - Anlagensicherheit</b>	
Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12.BImSchV) Formular 5.1	1
Eisdetektion	6



Gutachten Eisdetektion Report Nr.: 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014	5
Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE – Windenergieanlagen Bericht Nr.: 8111084613 Rev. 2 TÜV Nord vom 17.12.2015	17
Technisches Datenblatt Labkotec LID-3300IP	1
<b>Kapitel 6 - Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser</b>	
Verwendete wassergefährdende Stoffe	6
<b>Kapitel 7 – Abfälle/ Wirtschaftsdünger</b>	
Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1)	3
Anlage 1 - Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	10
<b>Kapitel 8 Arbeitsschutz</b>	
Sicherheitskonzept	5
Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage	9
Sicherheitshandbuch	87
<b>Kapitel 9 - Brandschutz</b>	
Brandschutzmaßnahmen Formular 10	1
Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	9
Branderkennung und -meldung	5
Brandbekämpfung	9
<b>Kapitel 10 – Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. von § 88 NatSchG LSA</b>	
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10. Februar 2017 Landschaftsplanung Dr. Reichhoff	63
Avifaunistische Untersuchungen vom 19.05.2016	26
Schlagopfermonitoring 2015 Windpark Dornbock Dr. Hofmann vom 29.05.2016	24
<b>Kapitel 11 – Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	
Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
Anhang zum Formular 13 – Auflistung der Flurstücke	1
Umweltverträglichkeitsstudie vom 27.01.2017 Landschaftsplanung Dr. Reichhoff	136
Anhang II – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.02.2017 Landschaftsplanung Dr. Reichhoff	44
<b>Kapitel 12 – Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	
Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA (Formular 14.2)	1
Anlage 1 – Koordinatenliste	1
Anlage 2 - Rückbaukosten	10
<b>Kapitel 13 – Unterlagen für nach § 13 BImSchG eingeschl. Entscheidungen</b>	
13.1 Antrag auf Baugenehmigung	
13.1.1 Antrag auf Baugenehmigung WEA 1	3
13.1.2 Antrag auf Baugenehmigung WEA 2	3
13.2 Baubeschreibung	
13.2.1 Baubeschreibung WEA 1	5
13.2.2 Baubeschreibung WEA 2	5
13.3. Urkunde des Vorlageberechtigten	1
13.4 Lageplan 1:2000	1
13.5 Baugrundgutachten – wird vor Erteilung der Baufreigabe nachgereicht	1
13.6 Statische Unterlagen zur WEA bzw. Typenprüfung werden vor Erteilung der Baufreigabe nachgereicht	1
13.7 Turbulenzgutachten/Stand sicherheitsnachweis werden vor Erteilung der Baufreigabe nachgereicht	1

**Nachlieferungen**

Datum		Seiten
<b>02.05.2017</b>	<b>Kapitel 1</b>	
	Übersichtslageplan mit Abständen zu Medien und Straßen	1
	Nutzungsvertrag UKA Meißen Projektentw.GmbH & Co. KG – Wallner	3
	Vereinbarung UKA Meißen Projektentw.GmbH & Co. KG – Chwoika GbR	2
	Pachtvertrag UKA Meißen Projektentw.GmbH & Co. KG – Chwoika	2
	Nachweis zur Erschließung Borgsdorfer Weg	2
	<b>Kapitel 6</b>	
	Anschreiben und Verweis auf Telefonnotiz vom 10.04.2017	3
	<b>Kapitel 12</b>	
	Sicherstellung bei Betriebseinstellung	1
	Rückbaukosten	1
	<b>Kapitel 13</b>	
	Anlage zum Bauantrag WEA 1	5
	Anlage zum Bauantrag WEA 2	5
	<b>Sonstiges</b>	
	Kostenübernahmeerklärung für die öffentliche Bekanntmachung	1
	Kostenübernahmeerklärung für die Ausfertigung der SN der Deutschen Flugsicherung	2
	Kostenübernahmeerklärung für den Prüfeningenieur Statik	1
<b>31.07.2017</b>	<b>Kapitel 4</b>	
	Schallimmissionsprognose vom 10.07.2017 – Bericht Nr. M 160474-04	56
	Schattenwurfprognose vom 07.06.2017 – Bericht Nr. N 160474-04	36
	<b>Kapitel 10</b>	
	Landespflegerischer Begleitplan Dr. Reichhoff Juli 2017	72
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Dr. Reichhoff Juli 2017	44
	Avifaunistische Untersuchungen	30
	Schlagopfermonitoring 2015	24
	<b>Kapitel 11</b>	
	Umweltverträglichkeitsstudie Dr. Reichhoff Juli 2017	156
	<b>Kapitel 13</b>	
	Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 – GLU GmbH vom 25.07.2017	47
	Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) F2E vom 07.07.2017	42
<b>28.09.2017</b>	<b>Kapitel 10</b>	
	1. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie sowie zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	29

## Anlage 2 - Rechtsquellen

**AbfAEV** Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert am 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

**AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert am 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610)

**Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 06.03.2013 (GVBl. LSA S. 107) zuletzt geändert am 19.06.2017 (GVBl. LSA S. 105)

**AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) zuletzt geändert am 16.12.2016 (GVBl. LSA S. 394)

**ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

**ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.07.2009 (GVBl. LSA S. 346)

**ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)

**AVV** Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)

**BauGB** Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441) zuletzt geändert am 28.09.2016 (BGBl. I S. 254)

**BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351) zuletzt geändert am 25.07.2014 (GVBl. LSA S. 377)

**BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

**BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

**BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)

**BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708)

**BGB** Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert am 20.07.2017 24.05.2016 (BGBl. I S. 2787)

**BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

**4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)

**9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

**26. BImSchV** Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

**9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

**DenkmSchG LSA** vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

**GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

**Immi-ZustVo** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518)

**LAGA** Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der 5. Fassung vom 05.06.2012

**LEntwG LSA** - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert am 30.10.2017 (GVBl. LSA 2015 S. 170)

**LuftVG** – Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)

**NachwV** Nachweisverordnung vom 20.10. 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

**NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 zuletzt geändert am 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

**PPVO** Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014 S.476) zuletzt geändert am 26.10.2017 (GVBl. LSA S. 204)

**REP A-B-W** Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - 2. Entwurf Sachlicher Teil Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.07.2017

**ROG** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

**StGB** Strafgesetzbuch vom 13.11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)

**StrG LSA** Straßengesetz für das Land Sachsen- Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

**StVO** Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 BGBl. I S. 367 zuletzt geändert am 06.10.2017 (BGBl. I S. 3549)

**TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) zuletzt geändert 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B 5)

**TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29.05.2006 (GVBl. LSA 2006, 337) zuletzt geändert am 25.11. 2014 (GVBl. LSA S. 475)

#### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 2258)

**VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28.03.2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), zuletzt geändert am 24.01.2012 (GVBl. LSA S. 40)

**VO LEP** Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

**VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

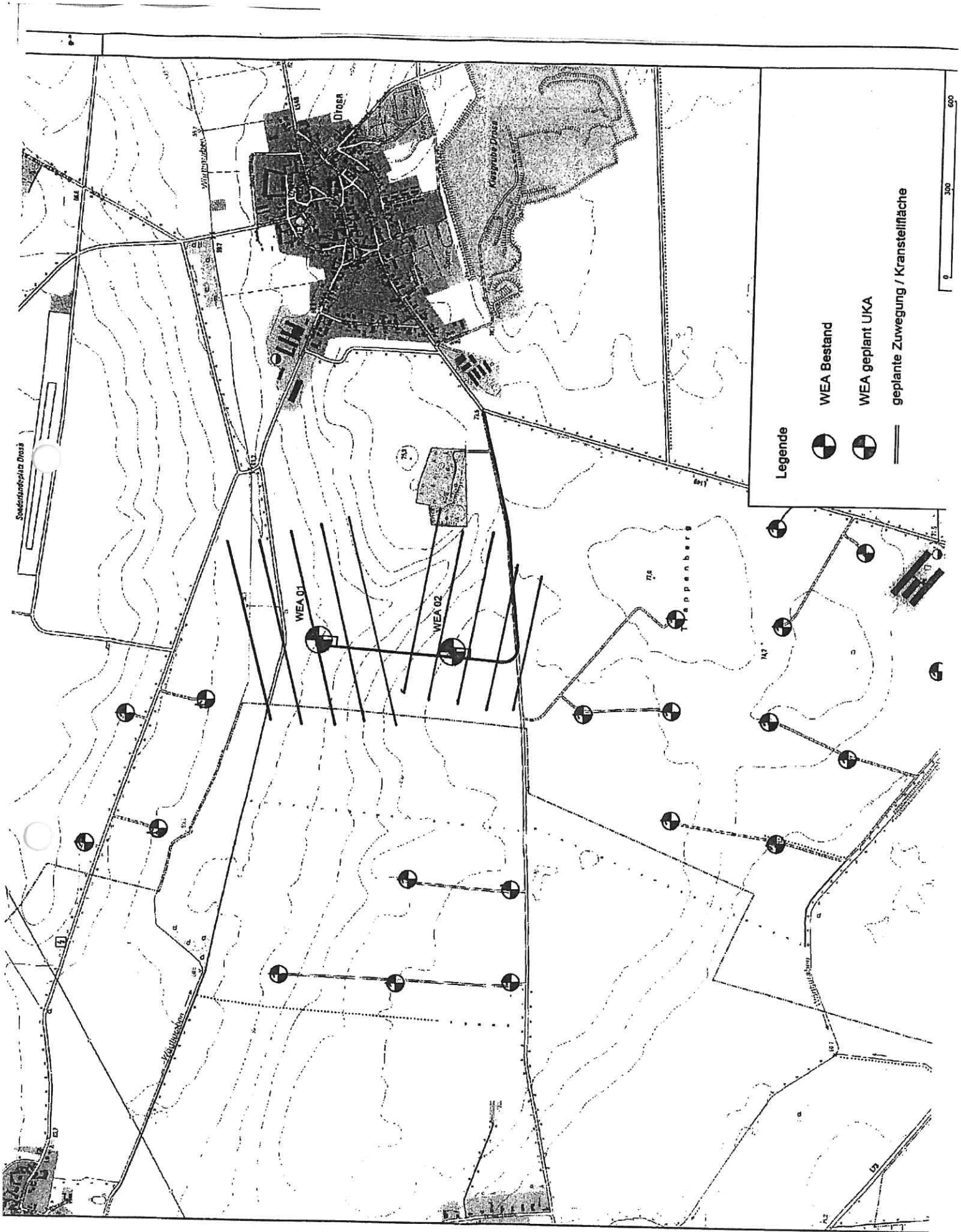
**VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert am 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809) zuletzt geändert am 01.04. 2016 (GVBl. LSA S. 159)

**WG-LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

**WHG** Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

# Anlage 7 – Lageplan der Archäologischen Kulturdenkmale



Legende

- WEA Bestand
- WEA geplant UKA
- geplante Zuwegung / Kranstellfläche

